



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2023

zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem
Energiefinanzierungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I.	BESONDERE AUSGLEICHSGELUNG	6
II.	KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	7
1.	Stromkostenintensive Unternehmen.....	7
2.	Selbständige Unternehmensteile (§ 34 EnFG).....	10
3.	Überblick Antragsmöglichkeiten nach den §§ 29 – 30, 67 Absatz 2 EnFG.....	11
III.	MATERIELLE ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN	12
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	12
2.	Stromverbrauch an einer Abnahmestelle	14
2.1	Stromverbrauch.....	14
2.2	Abnahmestelle.....	15
3.	Energiemanagementsystem.....	16
4.	Energieeffizienz.....	16
5.	Bruttowertschöpfung nach EnFG (nur im erweiterten Verfahren).....	17
IV.	ANTRAGSVERFAHREN UND FORMELLE ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN.....	23
1.	Antragstellung	23
1.1	Grundverfahren	24
1.2	Erweitertes Verfahren.....	24
1.3	Elektronisches Antragsverfahren	25
1.4	Qualifizierte elektronische Signatur (nur bei erweitertem Verfahren).....	25
2.	Nachweisführung Grundverfahren	27
2.1	Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	27
2.2	Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	27
2.3	Angabe der Strommengen.....	27
2.4	Energiemanagementsystem.....	28
2.5	Energieeffizienz.....	29
3	Zusätzliche Nachweise für das erweiterte Verfahren.....	31
3.1	Prüfungsvermerk des Prüfers und Jahresabschlüsse.....	31
3.1.1	Allgemeines.....	31
3.1.2	Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und Bescheinigungen der statistischen Landesämter	32
3.1.3	Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung.....	33
3.2	Weitere Unterlagen	37
V.	SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMENSTEILE	38
1.	Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen.....	39
2.	Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr.....	40
3.	Eigenständige Leitung.....	40
4.	Eigene Abnahmestelle	41

5.	Eigene betriebliche Grundfunktionen	41
6.	Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung	43
7.	Eigener Jahresabschluss.....	43
8.	Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	44
9.	Ermittlung der Vollbenutzungsstunden bei sUT bei einem Antrag nach § 67 Absatz 2 EnFG (Härtefallregelung).....	45
VI.	HÄRTEFALLREGELUNG NACH § 67 ABSATZ 2 ENFG	47
VII.	SONDERFÄLLE	49
1.	Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres nach § 33 EnFG.....	49
2.	Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach § 41 EnFG.....	50
VIII.	ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 40 ABSATZ 5 ENFG).....	52
1.	Begrenzungsentscheidung.....	52
2.	Umfang der Begrenzung	52
2.1	Begrenzung nach § 31 EnFG	52
2.2	Transparenzpflichten gemäß KUEBLL	53
2.2.1	Transparenzpflichten gemäß KUEBLL zu §§ 29 ff. EnFG.....	54
2.2.2	Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten.....	54
IX.	RÜCKNAHME DER ENTSCHEIDUNG (§ 42 ENFG)	55
X.	AUSKUNFTS- UND BETRETUNGSRECHT, DATENABGLEICH NACH § 43 ENFG	55
XI.	EVALUIERUNG, WEITERGABE VON DATEN NACH § 44 ENFG	55
XII.	GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	55
XIII.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS)	56
XIV.	ANHANG.....	58
	Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung (nur beim erweiterten Verfahren).....	58
	Durchschnittliche Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2023 (nur bei der Härtefallregelung nach § 67 Absatz 2 EnFG).....	61
	IMPRESSUM	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BWS	Bruttowertschöpfung
bzw.	beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
d. h.	das heißt
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KUEBLL	Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
Rn.	Randnummer
R&U-LL	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01)
S.	Seite
SKI	Stromkostenintensität
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u. a.	unter anderem
u. g.	unten genannt
UiS	Unternehmen in Schwierigkeiten
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
z. B.	zum Beispiel

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

I. Besondere Ausgleichsregelung

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmegesetzvorschrift, wonach stromkostenintensive Unternehmen und weitere Berechtigte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eine Begrenzung der Umlagen¹ auf Strom erhalten können.

Grundlage ist seit dem 1. Januar 2023 das Energiefinanzierungsgesetz² (EnFG). Durch das EnFG vom 28. Juli 2022 sollen die Begrenzungen der Höhe der zu zahlenden Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht und in einem Gesetz gebündelt werden.

Das EnFG dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs,
2. den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland,
3. den Ausgleich des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten durch die Erhebung von Umlagen,
4. die Verringerung oder Begrenzung von Umlagen bei ihrer Erhebung und
5. den weiteren Ausgleichsmechanismus.

Dieses Merkblatt soll die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für stromkostenintensive Unternehmen erläutern. Denn selbst wenn mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden EnFG die EEG-Umlage vollständig abgeschafft wird, werden weiterhin die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage (§ 2 Nummer 17 EnFG) erhoben.

Aus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2011 werden weitreichende Regelungen in das neue EnFG überführt. Wegen der deutlich geringeren Entlastungswirkung (nur noch bzgl. KWKG- und Offshore-Netzumlage) wird die Besondere Ausgleichsregelung entbürokratisiert und das Antragsverfahren vereinfacht.

Es werden ein Grundverfahren und ein erweitertes Verfahren eingeführt, wobei die Unternehmen selbst entscheiden können, für welches sie sich ab einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh entscheiden (§ 31 Nummer 2 und 3 EnFG).

Eine wesentliche Neuerung ist die Abschaffung der Prüfung der unternehmensspezifischen Stromkostenintensität im Grund- und im erweiterten Verfahren, durch die ein kostengünstiges und schlankes Verfahren für die Regelbegrenzung der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen wird.

Ferner ist neu, dass Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zugeordnet werden, eine höhere Begrenzungswirkung erzielen können, wenn der Stromverbrauch im abgeschlossenen Geschäftsjahr in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gedeckt wurde³.

¹ Siehe § 2 Nummer 17 EnFG.

² Vgl. BGBl. I Nr. 28 S. 1272.

³ Siehe § 2 Nummer 1 EnFG.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Stromkostenintensive Unternehmen

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten für eine Antragstellung nach den §§ 29 -31 EnFG auf bestimmte stromkostenintensive Unternehmen beschränkt. Die Branchenlisten sind in der Anlage 2 des EnFG festgeschrieben.

Unternehmensbegriff

Nur wenn ein Unternehmen der Definition des § 2 Nummer 19 EnFG entspricht, kann es als antragsberechtigt gelten. Nach dieser Definition ist „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Da diese Definition inhaltsgleich mit der bisherigen Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 47 EEG 2021 ist, gelten die bisherigen Auslegungshinweise unverändert weiter. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die über die geforderten Eigenschaften verfügt. Dies gilt auch für Einzelkaufleute.

Bei Konzernen wird deshalb immer die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden, sondern beide Schwestergesellschaften müssen unabhängig voneinander die Antragsvoraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen. Mehrere Einzelgesellschaften oder selbständige Unternehmensteile (sUT) eines Konzerns, die über eine Abnahmestelle Strom beziehen, können im Hinblick auf den von ihnen bezogenen Strom nur dann von der Ausgleichsregelung profitieren, wenn jede antragsberechtigte Einheit (Unternehmen oder sUT) für sich die Anforderungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger (z. B. über die Konstruktion einer steuerlichen Organschaft) ist ausgeschlossen.

Als Unternehmen wird die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Mithin kann ein Unternehmen kein „leerer“ Rechtsträger sein, der keinerlei wirtschaftliche Aktivität entfaltet und über keinerlei wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Mittel verfügt. Ein Unternehmen ist eine autonome Wirtschaftseinheit, in der Menschen und sachliche Mittel unter einheitlicher und selbständiger Leitung organisiert sind und in der Wirtschaftsgüter in Form von Waren erzeugt oder verändert werden. Insofern ist auch eine gewisse wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit erforderlich. Das heißt, ein Unternehmen ist durch seine Unternehmensträger ein selbst entscheidendes Wirtschaftssubjekt, zugleich für seinen wirtschaftlichen Erfolg selbst verantwortlich und daher typischerweise auf langfristige Rentabilität angelegt.

Entscheidend für das Vorliegen eines Unternehmens ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu erfolgen.

Die Anforderungen an einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb stimmen mit den Anforderungen an die Ausübung eines Gewerbes überein. Bereits die Gesetzesbegründung zum EEG 2012 verwies auf die Definition des § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Gewerbebetrieb muss am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen und sich durch eine organisatorische, finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Verflechtung auszeichnen. Die Begriffsdefinition dient der Vermeidung von Missbrauch. Laut Gesetzesbegründung soll verhindert werden, dass unselbständige Subauftragnehmer oder Unternehmenskonstrukte, die lediglich als unselbständige verlängerte Werkbank oder in ähnlicher Form tätig werden, in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen, obwohl sie selbst gar nicht am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnehmen und so auch nicht mit ihren Produkten selbst in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis stehen.

Es wird eine eigene Gewinnerzielungsabsicht gefordert. Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass sie tatsächlich einen Gewinn erzielen. Die eigene Gewinnerzielungsabsicht erfordert, dass der antragstellende Rechtsträger eigene

finanzielle Ziele verfolgt. Diese Konkretisierung soll der Auslagerung von stromkostenintensiven Unternehmensfunktionen in wirtschaftlich scheinselbständige, rechtlich aber wirksam ausgegründete Unternehmensteile entgegenwirken. Die Voraussetzungen des rechtlichen Unternehmensbegriffs im EnFG und damit insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit müssen unabhängig vom Gefüge im Konzernverbund erfüllt sein.

Die Besondere Ausgleichsregelung verfolgt u. a. den Zweck, besonders stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu begünstigen. Vor diesem Hintergrund sind Umgehungs- und/oder bestimmte Optimierungsmodelle insbesondere dann kritisch zu sehen, wenn dadurch der Wettbewerb verzerrt würde. Werden Unternehmenskonstrukte entwickelt oder sind diese bereits umgesetzt, die auf einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten schließen lassen, ist davon auszugehen, dass eine Begrenzung dieser Gebilde nicht vereinbar ist mit dem Unternehmensbegriff nach § 2 Nummer 19 EnFG sowie dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher nach § 28 EnFG. In solchen Fällen stellt sich zudem die Frage, ob ein solches Unternehmen überhaupt noch der Liste 1 oder 2 der Anlage 2 des EnFG angehört (vgl. Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008).

Folglich sieht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine Antragsberechtigung für Unternehmenskonstrukte ohne wirtschaftliche und finanzielle Selbständigkeit, die im Zweifel allein zur Optimierung der Bruttowertschöpfung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für reine „Produktionsgesellschaften“, die unter Anmietung fremder Betriebsmittel und im Wege der Arbeitnehmerüberlassung die Produktionsarbeiten für ein anderes Unternehmen durchführen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die dem EnFG zugrundeliegenden EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) verbieten es, Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) zu gewähren, vgl. Nummer 2.1 Rn. 14 KUEBLL. Demzufolge müssen die Antragsteller im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung kein UiS sind. Gleichzeitig sind sie verpflichtet anzuzeigen, wenn ihr Unternehmen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung ein UiS wird. Beide Vorgaben sind unmittelbar im EnFG normiert (§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 EnFG).

Ob ein Unternehmen ein UiS ist, ergibt sich aus der Definition in § 2 Nummer 20 EnFG, der als statischer Verweis auf die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL. C 249 vom 31.7.2014, S. 6f) ausgestaltet ist (R&U-LL).

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁴: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals⁵ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁶: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und ii) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.“⁷ (vgl. Nummer 2.2. Rn. 20).

Branchenzugehörigkeit

Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlagen (KWKG- und Offshore-Netzzumlage) erhalten wollen, müssen einer der Branchen, die in den Listen 1 oder 2 der Anlage 2 zu § 30 EnFG aufgeführt sind, angehören. Dort werden die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Branchenlisten gehen auf die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBLL) zurück. Zusätzlich muss das Unternehmen auch an der jeweils beantragten Abnahmestelle einer der in Anlage 2 genannten Branchen angehören. Für die Begrenzungswirkung kommt es allerdings nur noch darauf an, ob das Unternehmen an der jeweiligen Abnahmestelle überhaupt zu einer Branche der Listen gehört, aber nicht zu welcher.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 2 ist nach § 35 Absatz 2 EnFG der maßgebliche Zeitpunkt das Ende des (tatsächlich) letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens.

⁴ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19).

⁵ Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

⁶ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.

⁷ zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/>

2. Selbständige Unternehmensteile (§ 34 EnFG)

Anstelle eines Unternehmens kann auch ein **selbständiger Unternehmensteil (sUT)** eine Begrenzung der Umlagen erhalten, wenn bei diesem die in § 2 Nummer 15 EnFG genannten Voraussetzungen vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines sUT ist die **Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Anlage 2 des EnFG**. Durch den Verweis auf die gesamte Anlage 2 werden im Gegensatz zur bisherigen Regelung im EEG 2021 sowohl Liste 1 als auch Liste 2 erfasst. Es kommt mithin nicht darauf an, welcher Branche der sUT zugeordnet ist. Entscheidend ist die Zuordnung des Unternehmens und der Abnahmestelle(n).

Bevor ein Antrag auf Basis eines sUT gestellt wird, empfiehlt es sich zu prüfen, inwieweit bereits der gesamte Rechtsträger die Voraussetzungen für eine Begrenzung der Umlagen erfüllt, aus der sich regelmäßig eine vorteilhaftere Begrenzungswirkung ergibt, da für die Begrenzung nach dem Grundverfahren keine Stromkostenintensität mehr erforderlich ist.

Wichtige Erläuterungen zum sUT finden Sie im Abschnitt V.

3. Überblick Antragsmöglichkeiten nach den §§ 29 – 30, 67 Absatz 2 EnFG

Branchen- zuordnung des Unternehmens	Stromkostenintensität (SKI) für die Begrenzung im Kalenderjahr 2024	Unternehmen	Selbständiger Unternehmensteil	Rechtsgrundlagen
Anlage 2 EnFG Liste 1	nicht erforderlich	X		§ 29 – 31 EnFG
			X	§ 34 i. V. m. § 29 – 31 EnFG
Anlage 2 EnFG Liste 2	nicht erforderlich	X		§ 29 – 31 EnFG
			X	§ 34 i. V. m. 29 – 31 EnFG
<u>Anlage 4 EEG 2021 Liste 1*</u>	SKI ≥ 12 %	X	X	§ 67 Absatz 2 EnFG
<u>Anlage 4 EEG 2021 Liste 2*</u>	SKI ≥ 20 %	X	X	§ 67 Absatz 2 EnFG
keiner Branche nach Anlage 2 des EnFG oder nach Anlage 4 des EEG 2021 zuzuordnen	Keine Antragstellung möglich			

*) Unternehmen einer Branche, die nur in Anlage 4 des EEG 2021 und nicht in Anlage 2 des EnFG aufgeführt sind, erhalten über § 67 Absatz 2 EnFG eine Härtefallregelung. Zusätzliche Antragsvoraussetzung ist u. a. eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 nach § 64 EEG 2021. Die Begrenzungswirkung erfolgt im Jahr 2024 auf 35 Prozent der Umlagen oder höchstens 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.

Die Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung sind im § 67 EnFG zu finden. Wichtige Erläuterungen zur Härtefallregelung finden Sie im Abschnitt VI.

Eine separate Antragstellung wie im § 64 Absatz 5a EEG 2021 (unter Einbezug von nicht umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen) ist im EnFG nicht mehr vorgesehen. Im EnFG sind die selbstverbrauchten Strommengen Grundlage der Antragstellung; dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen Fremd- und Eigenstrom.

Darüber hinaus bestehen Antragsmöglichkeiten nach § 36 EnFG (Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen), § 37 EnFG (Schienenbahnen), § 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr) und § 39 EnFG (Landstromanlagen). Detaillierte Informationen finden Sie dazu in den jeweils separat zur Verfügung gestellten Merkblättern, die auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht sind, abrufbar unter www.bafa.de/bar.

III. Materielle Antragsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzungen der Begrenzung nach § 30 EnFG

„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen begrenzt, wenn

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage² zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und
3. das Unternehmen
 - a) energieeffizient ist, weil
 - aa) es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind,
 - bb) in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind oder
 - cc) es in dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, muss die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs in dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein; soweit die aufgewendete Investitionssumme 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags übersteigt, kann der überschüssende Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden; Investitionssummen sind nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden,
 - b) mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt oder
 - c) Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.“

§ 34 EnFG - Selbständige Teile eines Unternehmens

„Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden.“

Übergangsbestimmungen nach § 67 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 EnFG

„(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auch anzuwenden auf Strom, der nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 an eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach den §§ 63 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung begrenzte Abnahmestelle geliefert oder verbraucht wurde. Satz 1 ist für die Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 27c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der Offshore-Netzzulage nach § 17f Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen für Schienenbahnen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abnahmestelle nicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt sein muss.

(2) ...

(3) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 sind bei der Anwendung des Absatzes 2 sowie von § 31 Nummer 3, § 32 Nummer 1 Buchstabe c, § 35 Absatz 1 Nummer 2 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 unabhängig von § 33 Absatz 1 diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 nach Absatz 2 anzuwenden.

(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 ist § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und § 30 Nummer 3 Buchstabe c mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 Prozent des jeweils beantragten Begrenzungsbetrags aufzuwenden sind. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Gibt ein Unternehmen in den Antragsjahren 2023 bis 2025 eine Eigenerklärung nach Satz 2 ab, ist eine Begrenzung für das Begrenzungsjahr vier Jahre nach Abgabe der jeweiligen Eigenerklärung nur zulässig, wenn das Unternehmen den Nachweis nach § 32 Nummer 3 Buchstabe d und e führt.

(5) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 gilt eine Maßnahme abweichend von § 2 Nummer 22 als wirtschaftlich durchführbar,

1. die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist oder
2. die in einem vor dem 1. Januar 2023 eingeführten Energiemanagementsystem, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, mit einer Amortisationsdauer von weniger als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer ausgewiesen ist.“

Gut zu wissen

Die Antragstellung nach dem § 67 Absatz 2 EnFG (Härtefallbestimmungen) wird im Abschnitt VI. erläutert.

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

2.1 Stromverbrauch

Für eine Begrenzung der Umlagen ist es nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 EnFG zunächst erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mehr als 1 Gigawattstunde (GWh) selbst verbraucht hat. Hierbei sind sowohl die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht voll oder anteilig unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Um die selbst verbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten bezogenen oder selbst erzeugten Strommengen grundsätzlich diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Dies gilt auch für Strommengen, die an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften oder an Auftragnehmer weitergegeben werden.

Nach dem EnFG gilt grundsätzlich die Pflicht, die dem BAFA im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung anzugebenden selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zu erfassen (§ 46 Absatz 1 EnFG). Einzelheiten zur modifizierten Anwendung der Bestimmung zur Messung und Schätzung (§ 46 Absatz 2-5 EnFG) können mit Blick auf die Besondere Ausgleichsregelung dem § 46 Absatz 6 EnFG entnommen werden.

Achtung!

Gemäß § 46 Absatz 6 Nummer 4 EnFG kann auch eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 des EEG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Strommengen erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften für die Abgrenzungen der selbstverbrauchten zu eventuell weitergeleiteten Strommengen ist der „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA-Leitfaden; n. F.) heranzuziehen. Zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 46 EnFG kann sich das Unternehmen bspw. das „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber“⁸ zu eigen machen.

Näheres enthält ein gesondertes Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, welches auf der Homepage des Bundesamtes veröffentlicht ist, abrufbar unter www.bafa.de/bar. Bitte beachten Sie, dass das Hinweisblatt ausschließlich im Zusammenhang mit der Antragstellung nach den §§ 29 ff. EnFG Geltung beansprucht.

⁸ Vgl. Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis vom 29.03.2023 (www.netztransparenz.de; Rubriken „EEG/Messen und Schätzen“).

2.2 Abnahmestelle

Der Begriff der Abnahmestelle ist in § 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG definiert. Danach ist eine Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Eigenversorgungsanlagen

Die Abnahmestelle erfasst auch Eigenversorgungsanlagen, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und bedürfen eigener Stromzähler.

Räumlicher und physikalischer Zusammenhang

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen, elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten, in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Sie umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Abgeschlossenes Betriebsgelände und einheitlicher Betriebszweck

Für einen außenstehenden Dritten muss sich das Betriebsgelände deutlich als Einheit darstellen. Unterschiedliche Abnahmestellen liegen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen angesehen und daher auch nicht addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. Von einem räumlichen Zusammenhang kann etwa grundsätzlich dann ausgegangen werden, wenn das Betriebsgelände auf beiden Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden ist, die dazu führen, dass insgesamt von einem einheitlichen, in sich geschlossenen Betriebsgelände auszugehen ist. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

In diesem Zusammenhang kann auch der Betriebszweck der einzelnen Einrichtungen eine Rolle spielen. Dienen sämtliche Einrichtungen dem gleichen Betriebszweck, spricht dies grundsätzlich für das Vorliegen einer einzigen Abnahmestelle. An die Zusammenfassung aufgrund einheitlichen Betriebszwecks sind indes sehr hohe Anforderungen zu stellen. Ein einheitlicher Betriebszweck ist nicht mehr gegeben, wenn auf den

durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt.

Entnahmepunkte

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem vorgelagerten Netz. In der Regel handelt es sich um eine unmittelbare Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch die Bezeichnung der Marktlotation eindeutig gekennzeichnet ist. Nach § 3 Nummer 35 EEG 2023 ist ein Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht für einen Entnahmepunkt aus.

3. Energiemanagementsystem

Jedes antragstellende Unternehmen muss ein Energiemanagementsystem betreiben.

Hierbei kann es sich um ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 handeln (nach § 2 Nummer 3 Buchstabe a und b EnFG).

Für Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, genügt ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Netzwerk (nach § 2 Nummer 3 Buchstabe c EnFG).

Hinweise zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV 2.4.

4. Energieeffizienz

Jedes antragstellende Unternehmen muss seine Energieeffizienz gemäß § 30 Nummer 3 EnFG vorweisen, indem die durch das jeweilige Energiemanagementsystem identifizierten Potentiale mit investiven Maßnahmen belegt bzw. eine (Teil-)Deckung seines Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien nachgewiesen wird.

Hinweise zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV 2.5.

5. Bruttowertschöpfung nach EnFG (nur im erweiterten Verfahren)

Sofern zusätzlich eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 i. V. m. § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG beantragt wird (Höchstbetragsermittlung), ist für die Bruttowertschöpfung hinsichtlich ihrer Erstellung nachfolgendes zu beachten.

Definition der Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung umfasst die erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens, jedoch ohne Berücksichtigung von Zweigniederlassungen im Ausland (vgl. Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, Informationen zur Kostenstrukturerhebung, Seite 1). Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt hierbei das Ergebnis aus der **typischen** und **spezifischen** Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der **betreffenden Periode** produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen.

Das detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, finden Sie in Abschnitt IV.3.1.3. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur **Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007**, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellt ist (abrufbar unter www.bafa.de/bar).

Personalkosten für Leiharbeiternehmer

Anders als bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes dürfen nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG die Personalkosten für Leiharbeiternehmer nicht abgezogen werden. Damit werden abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EnFG die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Gleiches gilt im Fall der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung, z. B. wenn zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Besonderheiten bei WZ 1011 und 1012

Bei Unternehmen, die den Branchen mit den WZ-2008-Codes 1011 und 1012 nach Anlage 2 EnFG zuzuordnen sind, dürfen zusätzlich die Kosten nicht berücksichtigt werden, die durch den Einsatz von Selbständigen, beispielsweise über Werkverträge, im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung entstehen.

Jahresabschlüsse als Basis der Bruttowertschöpfungsrechnungen

Die Basis für die Bruttowertschöpfungsberechnungen nach EnFG bilden die handelsrechtlich geprüften Jahresabschlüsse. Für die Anträge der Antragsjahre 2023 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2024 bis 2025) sind gemäß § 67 Absatz 3 EnFG anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Nur für diese zwei Geschäftsjahre sind die handelsrechtlich geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen. Dies gilt unabhängig von der Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Um die Daten aus den Jahresabschlüssen in die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu transferieren, sind Überleitungsrechnungen notwendig. Ein Muster finden Sie im Anhang.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf ausgewählte Positionen der Bruttowertschöpfungsrechnung nach EnFG.

Erlöse in der Bruttowertschöpfungsrechnung

Insbesondere bei den Positionen „**Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer**“ sowie „**Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer**“ können erfahrungsgemäß zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und der GuV im Jahresabschluss Unterschiede bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse. Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Es dürfen bei den Umsätzen nur Lieferungen und Leistungen mit externen Dritten berücksichtigt werden. Externe Dritte sind beispielsweise auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sind insbesondere einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit und
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung von Erträgen bzw. Erlösen nicht unter der Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer“ in Frage kommt, ist in der Regel ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ geboten. Um eine vollständige Erfassung der ansatzpflichtigen Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu der Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z. B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen und
- Erlöse aus der Personalgestaltung.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die vorliegenden Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main mit den Aktenzeichen 5 K 4621-14.F vom 19.06.2015 und 5 K 995-15.F vom 11.02.2016 verwiesen.

Unterschiedliche Ansätze in der GuV und der Bruttowertschöpfungsrechnung

Einige Aufwendungen, die in der GuV ergebnismindernd berücksichtigt werden, haben keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung oder werden erst auf einer der Bruttowertschöpfung nach EnFG nachgelagerten Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugspositionen erfasst. Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Kosten bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EnFG **nicht abzugsfähig** sind (auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“):

- Abschreibungen (sowohl auf das Anlagevermögen als auch auf das Umlaufvermögen)⁹,
- eigene Personalkosten des Unternehmens,
- freiwillige soziale Aufwendungen (Altersvorsorge),
- Kapitalkosten,
- Währungsdifferenzen,
- Kursverluste,
- Forderungsverluste,
- Zuführungen zu den Rückstellungen sind ebenfalls nicht ansatzfähig. Eine Ausnahme bilden hierbei Rückstellungen für im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt worden sind,
- Bußgelder,
- Gerichtskosten,
- Pauschal-/Einzelwertberichtigungen.

Es handelt sich bei den genannten Kosten um Beispiele und nicht um eine abschließende Darstellung sämtlicher nicht ansetzbarer Kosten.

⁹ Zuschreibungen sind korrespondierend ebenfalls in der Bruttowertschöpfungsrechnung nicht zu erfassen.

Der Verbrauch einer Rückstellung kann hingegen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung wertmindernd berücksichtigt werden, soweit eine Vorleistung zugrunde liegt. Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung ist das Geschäftsjahr entscheidend, in der die Vorleistung erbracht wurde.

Beispiel 1:

Im Jahr 2019 wird eine Rückstellung für eine unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von drei Monaten im Folgejahr nachgeholt wird, i. H. v. 10.000 EUR gebildet. Der Aufwand aus der Zuführung zu den Rückstellungen wird in der GuV des Jahres 2019 abgebildet, kann jedoch nicht als Abzugsposition in der Bruttowertschöpfungsrechnung für das Jahr 2019 berücksichtigt werden, da noch keine entsprechende Vorleistung erbracht worden ist.

Im Jahr 2020 wird die Instandhaltung durchgeführt. Zahlung 10.000 EUR. In Höhe der eigentlichen Zahlung wird dann die Rückstellung verbraucht. Der Verbrauch der Rückstellung ist im vorliegenden Fall erfolgsneutral und hat keinen Einfluss auf die GuV des Jahres 2020. Der Aufwand wurde ja bereits verursachungsgerecht im Vorjahr berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2020 kann der Verbrauch der Rückstellung dagegen berücksichtigt werden, da in diesem Jahr die Vorleistung erbracht wurde.

Zu beachten ist hierbei, dass Zuführung und Verbrauch nicht immer identisch sind. Sofern sich z.B. eine Zahlung i. H. v. 12.000 EUR ergeben hätte, würde handelsrechtlich ein zusätzlicher Aufwand i. H. v. 2.000 EUR entstehen. Dieser zusätzliche Aufwand ist ebenfalls in der Bruttowertschöpfung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Es ist stets auf eine periodengerechte Zuordnung zu achten. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Rückfragen durch das BAFA sollte jede Aufwandsart separat aufgeführt werden, für die der Verbrauch einer Rückstellung in der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt wird. Dies kann z.B. in der Excel-Datei der Überleitungsrechnung erfolgen, indem hierfür zusätzliche Zeilen eingefügt werden. Zudem sollte deutlich werden, dass es sich um eine Vorleistung handelt, sofern dies nicht bereits aus der Bezeichnung der Aufwandsart ersichtlich wird. Es wird grundsätzlich um eine transparente Darstellung in der Überleitungsrechnung gebeten.

Achtung!

Abschreibungen bzw. Wertminderungen auf das **Anlagevermögen**, aber auch Wertminderungen auf das **Umlaufvermögen** dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

Folglich sind die Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen der Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, des Statistischen Bundesamtes.

Bei der Bestandsbewertung können daher Unterschiede im Ausweis zwischen der Bruttowertschöpfungsrechnung und dem handelsrechtlichen Jahresabschluss existieren.

Beispiel:

Ein Unternehmen kauft am 15.07.2019 Rohstoffe für 2.000 EUR pro Stück. Am Bilanzstichtag liegt der Tageswert bei 1.800 EUR pro Stück. Das Unternehmen veranlasst eine Abschreibung i. H. v. 200 EUR pro Stück.

Bilanzansatz zum 31.12.2019: 1.800 EUR pro Stück

Ansatz in der Bruttowertschöpfungsrechnung: 2.000 EUR pro Stück

Korrespondierend dazu sind erfolgte Zuschreibungen ebenfalls nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen.

Gleiches Beispiel:

Im Folgejahr liegt der Tageswert der gleichen Rohstoffe am Bilanzstichtag bei 1.900 EUR pro Stück. Das Unternehmen veranlasst eine Zuschreibung i. H. v. 100 EUR pro Stück.

Bilanzansatz zum 31.12.2020: 1.900 EUR pro Stück

Ansatz in der Bruttowertschöpfungsrechnung: 2.000 EUR pro Stück

Sonstige Kosten

Es handelt sich nur dann um „Sonstige Kosten“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultieren.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen typischerweise (wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen):

- Werbe-, Vertreter-, Reisekosten,
- Provisionen,
- Lizenzgebühren,
- Kosten für den Grünen Punkt,
- Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen,
- Porto- und Postgebühren,
- Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz,
- Versicherungsbeiträge,
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten,
- Bankspesen,
- Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Kosten für Büro- und Werbematerial, Kosten für den eigenerzeugten und fremdbezogenen Strom sowie beispielsweise die Kosten für Öl, Gas, Kohle etc. sind **keine** „Sonstigen Kosten“. Sie sind unter der Position der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfassen.

Indirekte Steuern

Zu der Position „indirekte Steuern“ zählen gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuer und die Verbrauchssteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag), die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse sind Anschaffungsnebenkosten und deshalb bei den Beständen bzw. Eingängen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Bei gewerbesteuerlichen Organschaften ist die Gewerbesteuer nur dann ansatzfähig, wenn sie im Jahresabschluss des betreffenden Unternehmens enthalten ist. Soweit also die auf eine Organgesellschaft entfallende Gewerbesteuer über einen Gewerbesteuerumlagevertrag oder eine vergleichbare, für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbare Vereinbarung auf die Organgesellschaft umgelegt wird und in ihrem Jahresabschluss enthalten ist, kann die Gewerbesteuer entsprechend in ihrer Bruttowertschöpfungsrechnung als Abzugsposition berücksichtigt werden. Hierbei ist auf eine periodengerechte Zuordnung zu achten.

Verbleibt die für die Organschaft ermittelte Gewerbesteuer beim Organträger und wird in dessen Jahresabschluss berücksichtigt, kann er diesen von ihr zu tragenden Betrag bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung ansetzen. Wird die Gewerbesteuer im Organkreis (teilweise) an die Organgesellschaften weiterbelastet, ist ein Ansatz in der Bruttowertschöpfung des Organträgers nur in der Höhe zulässig, in der sie von ihm getragen wird und in seinem Jahresabschluss enthalten ist.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Gewerbesteuer im Organkreis sei auch auf das Urteil vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit dem Aktenzeichen 5 K 2048/17.F vom 05.09.2018 hingewiesen.

Subventionen

Unter die Position „Subventionen“ fallen Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Eingliederungszuschüsse,
- Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz (20-prozentige Aufstockung des Altersteilzeitentgeltes und die zusätzlich anfallenden Rentenversicherungsbeiträge),
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch,
- Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels (Strompreiskompensation): Erhält ein antragstellendes Unternehmen diese Beihilfen, sind diese Entlastungen als Subventionen zu berücksichtigen und dem Geschäftsjahr zuzurechnen, in dem der entsprechende Ertrag realisiert wurde,
- Steinkohlebeihilfen,
- Erstattung von Sozialversicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld,
- Sofort- und Überbrückungshilfen.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein, sondern sind in der BWS separat auszuweisen.

Nicht zu den Subventionen zählen:

- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen nach dem Investitionszulagengesetz sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste,
- Leistungen, die mit Umsatzsteuer belegt sind.
- Die durch eine frühere Begrenzungsentscheidung des BAFA aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung hervorgerufene geringere Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen stellt keine Subvention in diesem Sinne dar. Stromsteuerrückerstattungen gelten ebenfalls nicht als Subventionen i. S. d. Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007. Sie stellen somit keine in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu berücksichtigenden Erträge dar. Vielmehr sind diese als nachträgliche Kostenminderung unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) zu behandeln.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EnFG für sUT gelten ergänzende Bestimmungen. Hierzu mehr in Abschnitt V.

IV. Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen

1. Antragstellung

Das Antragsverfahren wurde aufgrund der geringeren Entlastungswirkung vereinfacht. Antragstellende Unternehmen können entscheiden, ob sie nur das vereinfachte, schlanke Grundverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung zum Erhalt der Regelbegrenzung nach § 31 Nummer 2 EnFG betreiben wollen oder ob sie im erweiterten Verfahren mit erweiterten Nachweispflichten die Super Cap-Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnFG beantragen wollen.

Antragsfrist:

In diesem Antragsjahr endet die Antragsfrist am **30. Juni 2023**.

Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die Anträge spätestens am darauffolgenden Werktag vollständig im elektronischen Antragsportal des BAFA unter Wahrung der diesbezüglichen Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung eingegangen sein.

Fehler in der Antragstellung können somit zu großem wirtschaftlichen Schaden führen. Es empfiehlt sich, den Antrag nicht unter Zeitdruck zu stellen und die Antragsunterlagen sorgfältig zu kontrollieren. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung ist Chefsache!

Verlängerte Antragsfrist

Für Unternehmen, die bis zum 30. April 2023 noch über kein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr verfügen oder zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres keiner Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind und den Antrag auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres gemäß § 33 Satz 1 EnFG stellen, besteht eine verlängerte Antragsfrist mit Ende am 30. September 2023. Da der 30. September im Antragsjahr 2023 auf einen Samstag fällt, besteht die verlängerte Antragsfrist bis zum 2. Oktober 2023. Es empfiehlt sich, diese Fallkonstellationen in jedem Fall frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA abzustimmen.

Ausnahme nach § 40 Absatz 3 EnFG:

§ 40 Absatz 3 EnFG schafft eine verlängerte Antragsfrist für den Fall, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnFG eine im Antragsjahr nicht erhobene Umlage im Folgejahr erheben. In diesem Fall können Anträge abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 40 EnFG auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. Die Regelung dient der bürokratischen Entlastung der Antragsteller, da ein vorsorgliches Antragsverfahren für den Fall der erneuten Erhebung einer im Antragsjahr nicht erhobenen Umlage nicht erforderlich ist.

Elektronisches Antragsverfahren

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden.

Nach Antragstellung wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern, dass der Antrag eingereicht wurde. Dies kann man feststellen, indem man prüft, ob der Antrag unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird.

1.1 Grundverfahren

Im Grundverfahren ist der Antrag nach § 29 EnFG auf Begrenzung der Umlagen gemäß § 31 Nummer 2 EnFG bis zum 30. Juni eines Jahres (Antragsfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen (§ 40 Absatz 1 EnFG).

Antragsunterlagen

Sämtliche relevante Antragsunterlagen müssen zudem in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist nicht ausreichend (z. B. Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

Bitte vergewissern Sie sich, dass der Antrag fristgerecht abgesendet wurde. Für die fristgerechte Einreichung über das ELAN-K2-Portal ist unbedingt auch die Anleitung ELAN-K2 zu berücksichtigen (abrufbar auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de/bar).

Weitere einzureichende Unterlagen (siehe auch Nr. 2. „Nachweisführung Grundverfahren“)

- Stromrechnungen, Netznutzungsrechnungen und Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen
- aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen durch die statistischen Landesämter in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008
- Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 EnFG ein Energiemanagementsystem gemäß § 32 Nummer 2 EnFG betreibt
- entsprechende Nachweise, dass das Unternehmen energieeffizient gemäß § 30 Nummer 3 EnFG ist (bitte beachten Sie die Übergangsregelung nach § 67 Absatz 4 EnFG)
- entsprechende Nachweise, dass der Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt wird, sofern eine Begrenzung nach § 31 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EnFG beantragt wird
- die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen, vollständig auszufüllen haben und rechtsverbindlich unterschreiben müssen

1.2 Erweitertes Verfahren

Beim erweiterten Verfahren ist die Antragstellung nach § 29 EnFG ebenfalls bis zum 30. Juni eines Jahres (Antragsfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen (§ 40 Absatz 1 EnFG).

Antragsunterlagen (siehe auch Nr. 3 „Prüfungsvermerk des Prüfers und Jahresabschlüsse“)

Zu den oben genannten Antragsunterlagen (1.1) sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Prüfungsvermerk eines Prüfers (§ 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG)
- geprüfte Jahresabschlüsse für die zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 67 Absatz 3 EnFG), die zur Ermittlung des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung herangezogen werden, sofern eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 EnFG beantragt wird
- entsprechende Nachweise, dass der Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt wird, sofern eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EnFG beantragt wird

Bitte vergewissern Sie sich, dass der Prüfungsvermerk eines Prüfers tatsächlich hochgeladen und der Antrag fristgerecht abgesendet wurde. Für die fristgerechte Einreichung über das ELAN-K2-Portal ist unbedingt auch die Anleitung ELAN-K2 zu berücksichtigen (abrufbar auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de/bar).

Im Gegensatz zum Grundverfahren besteht im erweiterten Verfahren, in dem eine Begrenzung der Umlagen auf einen bestimmten Prozentsatz der Bruttowertschöpfung begehrt wird (§ 31 Nummer 3 EnFG), eine materielle Ausschlussfrist nach § 40 Absatz 2 EnFG für die Beifügung eines Prüfungsvermerks

eines Prüfers nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG. In diesen Fällen führt eine Fristversäumnis, d. h. die nicht rechtzeitige Vorlage des Prüfungsvermerks eines Prüfers unweigerlich zu einer Antragsablehnung nach § 31 Nummer 3 EnFG.

Da es sich bei der Frist für die Einreichung des Prüfungsvermerks von einem Prüfer um eine materielle Ausschlussfrist handelt, kann eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei Versäumung der Frist für den Prüfungsvermerk nicht gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fristversäumnis verschuldet wurde oder nicht. Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragsvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. Ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss.

1.3 Elektronisches Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich papierlos über das Online-Portal ELAN-K2. Dieses beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der fristrelevanten Antragsunterlagen und Angaben **im Online-Portal ELAN-K2 des BAFA**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage, abrufbar unter www.bafa.de/bar.

Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können aufgrund der Vielzahl der Anträge leider nicht erteilt werden.

1.4 Qualifizierte elektronische Signatur (nur bei erweitertem Verfahren)

Nach § 40 Absatz 4 EnFG ist der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen. Sofern eine Begrenzung nach dem erweiterten Verfahren gemäß § 31 Nummer 3 EnFG beantragt wird, muss eine elektronische Fassung des Prüfungsvermerks eines Prüfers, die qualifiziert elektronisch signiert sein muss, einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen im Antragsportal (ELAN-K2) hochgeladen werden.

Der Prüfungsvermerk eines Prüfers kann entweder originär in Papierform erteilt werden oder originär in elektronischer Form. Im letzteren Fall ist das Siegel unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften in § 20 BS WP/vBP zu führen und die Datei vom Prüfer (im letzteren Fall: jeweils) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der *VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (VO EU Nr. 910/2014)* zu versehen und an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiterzuleiten.

Im Fall eines originär in Papierform erstatteten Prüfungsvermerks sind folgende drei Schritte zu beachten:

1. Der in Papierform erteilte Prüfungsvermerk mit Unterschriften und Siegel einschließlich der Anlagen des zu prüfenden Unternehmens ist als PDF-Dokument einzuscannen.

2. Das erzeugte PDF-Dokument ist dahingehend zu überprüfen, ob es dem originalen Prüfungsvermerk einschließlich der Anlagen vollständig entspricht.
3. Ist dies der Fall, versieht der Prüfer das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 und leitet es an das Unternehmen zur Einstellung in das Online-Portal ELAN-K2 des BAFA („Upload“) weiter.

Die qualifizierte elektronische Signatur kann in zwei Varianten erfolgen: entweder in Form eines Dokuments mit eingebetteter Signatur (in den Dateiformaten PDF oder P7M) oder in Form von zwei Dokumenten (Inhaltsdatei: PDF, Signaturdatei: P7S). Das Unternehmen ist selbst für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Hochladen aller notwendigen Dokumente verantwortlich. Achten Sie bitte darauf, dass der Prüfungsvermerk die gültige qualifizierte elektronische Signatur enthält.

Der Prüfer hat sich rechtzeitig über die technischen und rechtlichen Anforderungen, die für die Authentifizierung des Prüfungsvermerks mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 VO EU Nr. 910/2014 erforderlich sind, zu informieren und sicherzustellen, dass er sie erfüllen kann (einfache und fortgeschrittene Signaturen gemäß Artikel 3 der Nummern 10 und 11 VO EU Nr. 910/2014 genügen nicht den Anforderungen).

Empfehlungen zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen:

- Das BAFA empfiehlt, Prüfungsvermerke mit eingebetteten Signaturen (Dateiformate PDF bzw. P7M) zu verwenden.
- Werden qualifiziert elektronisch signierte Prüfungsvermerke in Form von zwei Dokumenten hochgeladen, muss das Unternehmen sicherstellen, dass beide Dateien korrekt hochgeladen wurden. Es ist nicht ausreichend, nur eine dieser beiden Dateien hochzuladen. Zudem muss das Unternehmen sich vergewissern, dass die Inhaltsdatei und die Signaturdatei zusammenpassen.
- Sofern nicht der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, der den Prüfungsvermerk unterzeichnet hat, sondern eine hierfür bestimmte, vertretungsberechtigte Person der Prüfungsgesellschaft oder des –verbandes das PDF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, sollte die Zugehörigkeit des Signaturautors zur Prüfungsgesellschaft oder –verband in den Attributen der Signatur genannt sein. Dies vermeidet Rückfragen seitens des BAFA zu vertretungsberechtigten Personen.
- Idealerweise sollte eine Signatur je Prüfungsvermerk angebracht werden. Werden in einem Prüfungsvermerk mehrere Signaturen (beispielsweise von zwei beteiligten Wirtschaftsprüfern/innen) angebracht, dann ist darauf zu achten, dass diese jeweils für das gesamte Dokument des Prüfungsvermerks (d. h. alle Seiten) gelten. Mehrfache Signaturen durch eine Person oder mehr als zwei Signaturen je Dokument sind zu vermeiden.
- Es dürfen nur qualifizierte elektronische Signaturen in einem Prüfungsvermerk angebracht werden. Signaturen mit geringerem Signaturniveau (z. B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen) werden durch das BAFA nicht akzeptiert.
- Es sollten keine passwortgeschützten oder verschlüsselten Dokumente als Prüfungsvermerk hochgeladen werden.
- Zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist spezielle Software notwendig. Mit Software, die nur zum Lesen von PDF Dokumenten geeignet ist (d. h. reine PDF Reader), können keine qualifizierten elektronischen Signaturen erzeugt werden – auch nicht mit einer gültigen Signaturkarte.
- Prüfen Sie nach Erstellung der elektronischen Signatur anhand des beim BAFA im Antragsportal ELAN-K2 hochgeladenen Dokuments mit einer geeigneten Software¹⁰, ob die elektronische Signatur des Dokuments als valide ausgelesen wird und das richtige Signaturniveau hat.

¹⁰ Die Bundesnetzagentur stellt eine Übersicht von Zertifizierungsanbietern für qualifizierte elektronische Signaturen und geeignete Software unter <https://www.bundesnetzagentur.de/> bereit.

Gut zu wissen

Das BAFA akzeptiert zur Fristwahrung auch weiterhin den Prüfungsvermerk des Prüfers in elektronischer Form (.pdf) auch ohne qualifizierte Signatur. Dabei ist sicherzustellen, dass der Prüfungsvermerk des Prüfers in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur alle notwendigen Angaben enthält und es sich nicht um eine Entwurfsfassung oder Ähnliches handelt. Der Prüfungsvermerk des Prüfers mit der erforderlichen elektronischen Signatur muss nachgereicht werden. Es handelt sich dabei um ein zentrales antragsrelevantes Dokument, ohne das kein Begrenzungsbescheid ergehen kann.

Alle weiteren Regelungen zum Prüfungsvermerk des Prüfers bleiben von der Ausnahme zur elektronischen Signatur unberührt.

2. Nachweisführung Grundverfahren

Die zur Prüfung der Anträge auf Begrenzung der Umlagen erforderlichen Unterlagen werden im Folgenden näher erläutert.

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive etwaiger Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen.

Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen beim BAFA hochzuladen. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile (Netzentgelte, Stromsteuer, Umlagen) durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Sofern für die Netzentgelte, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage etc. separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls einzureichen. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

2.3 Angabe der Strommengen

Für **jede beantragte und nicht beantragte Abnahmestelle** des Unternehmens hat das antragstellende Unternehmen die Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen zu erbringen.

Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise zur Abgrenzung des Stromverbrauchs im Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, das auf der Homepage des BAFA veröffentlicht ist.

2.4 Energiemanagementsystem

Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Nummer 2 EnFG ist gemäß § 32 Nummer 2 EnFG die Angabe ausreichend, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 EnFG über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, einen gültigen Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 50005 oder über die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk verfügt.

Die Vorlage eines Zertifikats oder eines vergleichbaren Nachweises für das Betreiben eines Energiemanagements nach § 2 Nummer 3 EnFG ist für die Antragstellung nicht mehr notwendig, jedoch sind die entsprechende Nachweise für ein Betreiben eines entsprechenden Energiemanagements vorzuhalten.

Zertifizierungen nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS

Aufgrund der Zertifizierungssystematik, die jährlich durchzuführende Überprüfungen vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen werden kann. Ist die Registrierungs- /Zertifizierungsurkunde im Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, muss das antragstellende Unternehmen über ein aktuelles Überwachungsaudit respektive eine validierte Umwelterklärung verfügen. Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Urkunde.

Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005 oder Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

Bei Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, ist zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Nummer 2 EnFG ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk notwendig (siehe auch § 2 Nummer 3 Buchstabe c EnFG).

Einen gültigen Nachweis für die Erreichung der Umsetzungsstufe 3 eines Energiemanagementsystems nach der DIN EN ISO 50005:2021 stellen entsprechende Arbeitspläne und Dokumentationen dar. Das Umweltbundesamt hat auf seiner Internetseite Umsetzungshilfen für die DIN EN ISO 50005:2021 veröffentlicht.

Die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk wird durch die Teilnahmeurkunde der Deutsche Energie-Agentur nachgewiesen. Das Unternehmen hat zudem darauf zu achten, dass die Laufzeit des Netzwerkes zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 EnFG noch nicht abgelaufen ist und dass das gesamte Unternehmen und nicht nur einzelne Standorte Netzwerkteilnehmer sind.

2.5 Energieeffizienz

Für die Erfüllung der Voraussetzungen der Energieeffizienz nach § 30 Nummer 3 EnFG bestehen verschiedene Möglichkeiten mit den damit verbundenen Anforderungen.

In dem folgenden Tableau soll dargelegt werden, welche Möglichkeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3 EnFG bestehen und wie die Nachweise jeweils zu erbringen sind.

Welche Möglichkeiten bestehen?	Wie ist der Nachweis zu erbringen?
Alle wirtschaftlich durchführbaren und konkret identifizierten Maßnahmen (vgl. § 2 Nr. 22 und § 67 Abs. 5 EnFG) aus dem Energiemanagementsystem wurden umgesetzt, § 30 Nr. 3 a) aa) EnFG.	Eigenerklärung inkl. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und Bestätigung des Inhalts dieser Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle (§ 32 Nr. 3 a) EnFG, Definition der prüfungsbefugten Stelle in § 35 Abs. 1 Nr. 3 EnFG).
oder	
Es wurden keine wirtschaftlich durchführbaren und konkrete Maßnahmen im Energiemanagementsystem identifiziert, § 30 Nr. 3 a) bb) EnFG.	Eigenerklärung verbunden mit Bericht des Energiemanagementsystems und Bestätigung des Inhalts der Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle (§ 32 Nr. 3 b) EnFG).
oder	
Das Unternehmen wird mindestens 50 % des beantragten Begrenzungsbetrags¹¹ für konkret identifizierte Maßnahmen aus dem Energiemanagementsystem aufwenden , § 30 Nr. 3 a) cc) EnFG i. V. m. § 67 Abs. 4 EnFG. Diese Möglichkeit besteht nur in den Antragsjahren 2023 bis 2025.	Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang tätigen wird (§ 67 Abs. 4 EnFG)
oder	
Mindestens 30 % des Stromverbrauchs wurde durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. § 2 Nr. 4 und Nr. 18 EnFG) gedeckt, § 30 Nr. 3 b) EnFG.	Bei Verbrauch von aus dem Netz entnommenem Strom: Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (s. § 32 Nr. 1 e) aa) EnFG durch Verweis in § 32 Nr. 3 d) EnFG)

¹¹ Sofern die Summe der Gesamtinvestitionen aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, die in dem Energiemanagementsystem konkret identifiziert worden sind, geringer als die vorgeschriebene Mindestinvestitionssumme ist, beschränkt sich der später zu erbringende Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Das Unternehmen ist daher nicht zur Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen über den Umfang aller als im Energiemanagementsystem wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen verpflichtet, nur, weil die Mindestinvestitionssumme noch nicht erreicht worden ist.

Welche Möglichkeiten bestehen?	Wie ist der Nachweis zu erbringen?
	<p>Bei Verbrauch von nicht aus dem Netz entnommenem Strom: Nachweis der zeitgleichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall; mess- und eichrechtskonforme Messung Ist-Erzeugung und Ist-Verbrauch bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall nur erforderlich, wenn nicht anderweitig sichergestellt ist, dass der Strom höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als Verbrauch der Abnahmestelle in Ansatz gebracht wird (s. § 32 Nr. 1 e) bb) EnFG durch Verweis in § 32 Nr. 3 d) EnFG)</p>
oder	
<p>Das Unternehmen wird mindestens 50 % des beantragten Begrenzungsbetrags für Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufwenden, § 30 Nr. 3 c) EnFG. Soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen zudem die Treibhausgasemissionen der von dem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt, § 30 Nr. 3 c) EnFG i. V. m. § 67 Abs. 4 EnFG. Diese Möglichkeit besteht nur in den Antragsjahren 2023 bis 2025.</p>	<p>Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang tätigen wird und im Fall der Zugehörigkeit zu einem Sektor nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von dem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern wird, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt (§ 67 Abs. 4 EnFG)</p>

3 Zusätzliche Nachweise für das erweiterte Verfahren

3.1 Prüfungsvermerk des Prüfers und Jahresabschlüsse

3.1.1 Allgemeines

Nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG ist ein Prüfungsvermerk eines Prüfers für eine Antragstellung nach § 31 Nummer 3 EnFG auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre fristgerecht vorzulegen. Gemäß den Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung nach § 67 Absatz 3 EnFG sind für Anträge für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse sollte innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen; sie können jedoch bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Erst wenn die geprüften Jahresabschlüsse beim BAFA vorliegen, kann das BAFA eine Entscheidung treffen. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Prüfung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 29 ff. EnFG noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert nachreicht. Wird der geprüfte Jahresabschluss dann nachgereicht, muss der Prüfer eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an dem eingereichten Prüfungsvermerk durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist ein Prüfungsvermerk über die korrigierten Unterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen (Nachtragsprüfung).

Jahresabschlüsse mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk

Liegt der Prüfung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG ein Jahresabschluss zugrunde, zu dem ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ist der Einschränkungsground unter Angabe der wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG anzugeben (z. B. fehlende Teilnahme an der Inventur bei einem Erstantragsteller, fehlende Angaben der Geschäftsführerbezüge im Anhang).

Formale Mindestanforderungen an die Prüfung und den Prüfungsvermerk eines Prüfers

Der Prüfungsvermerk eines Prüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form zum einen so zu erstellen, dass er einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)*). Zum anderen muss der Prüfungsvermerk dem aktuellen IDW Prüfungshinweis PH 9.970.20 (*Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG*) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht werden. Die Unternehmen und deren Prüfer haben darauf zu achten, dass die vorgenannten Verlautbarungen der Beauftragung zugrunde gelegt werden.

Der Prüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vorgenannten Verlautbarungen so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen.

Der Prüfer hat sich im Zuge der Prüfung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG sind derart zu prüfen, dass der Prüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. **Eine prüferische Durchsicht der gesetzlich geforderten Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht.** Prüfungsvermerke, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet.

Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, die dem Prüfungsvermerk eines Prüfers beizufügen ist. Soweit in dem Prüfungsvermerk eines Prüfers auf Ausführungen des antragstellenden Unternehmens verwiesen wird, sind diese dem Prüfungsvermerk als feste elektronische Bestandteile beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsvermerke über Nachtragsprüfungen durch den Prüfer bzw. Bestätigungen durch den Prüfer ebenfalls mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur zu versehen und von dem Prüfer auszustellen sind, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat.

Kein Einbezug des BAFA in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen Prüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in dem Prüfungsvermerk Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und/oder Nutzung des Prüfungsvermerks in die zwischen Unternehmen und Prüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diesen Prüfungsvermerk nicht anzuerkennen. Liegt bis zur Antragsfrist kein „neuer“ Prüfungsvermerk des Prüfers ohne diese Regelung beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.

Ein Hinweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist jedoch unschädlich, wie z. B.

„Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom [einzufügen: DATUM] zugrunde liegen.“

Angaben im Prüfungsvermerk

Dem Prüfungsvermerk muss nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG eine Aufstellung mit den folgenden Angaben beigelegt sein, die in den nachfolgenden Abschnitten IV.3.3.1.2 bis 3.3.1.3 detailliert aufgeführt sind.

- Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung

3.1.2 Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und Bescheinigungen der statistischen Landesämter

Nach § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG muss der Antragsteller für das Unternehmen belegen, wie dieses bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet ist. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Für die Zuordnung eines Unternehmens ist gemäß § 35 Absatz 2 EnFG der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 2 des EnFG nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 EnFG in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden. Aus diesem Grund sind Ausführungen des Unternehmens zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen in die Angaben aufzunehmen, die dem Prüfungsvermerk des Prüfers beigelegt werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Bei Unternehmen, die eine heterogene Produktionsstruktur haben oder auch im Dienstleistungsbereich tätig sind, sollten zur zweifelsfreien Einstufung aussagefähige Daten, (idealerweise) der Anteil der jeweiligen Produktgruppe bzw. Produktionsprozesse an der Bruttowertschöpfung, vorgelegt werden.

Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus dem Prüfungsvermerk eines Prüfers muss hervorgehen, ob dem Prüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen der Liste 1 oder 2 der Anlage 2 des EnFG handelt.

Dem Prüfungsvermerk eines Prüfers sind Ausführungen des Antragstellers zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens beizufügen (§ 32 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EnFG). Hierzu muss das Unternehmen eine detaillierte Beschreibung zum Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeiten erstellen, die es erlaubt, eine eindeutige Zuordnung des Unternehmens zum betreffenden Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, auf Viersteller-Basis vorzunehmen.

Der Prüfer hat die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens kritisch zu würdigen, in einer Analyse auf ihre Plausibilität zu prüfen und seine Beurteilung abzugeben. Es genügt nicht, lediglich auf die Ausführungen des Unternehmens oder die vorliegenden Bescheinigungen der statistischen Landesämter/ des Statistischen Bundesamtes zu verweisen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einstufung durch die statistischen Landesbehörden von der Bestätigung des Prüfers abweicht, ist die Entscheidung des Prüfers ausführlich zu begründen.

3.1.3 Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG dient die Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007 als Grundlage, doch dürfen die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nicht abgezogen werden (siehe hierzu Abschnitt III.5.). Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Prüfer zu prüfen, zu bestätigen und die bestätigten Darlegungen des Unternehmens dem Prüfungsvermerk beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad hat eine entsprechende Darstellung der aufzubereitenden Daten zu erfolgen.

Für Anträge der Antragsjahre 2023 und 2024 (für die Begrenzungsjahre 2024 und 2025) nach § 31 Nummer 3 EnFG sind gemäß den Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung nach § 67 Absatz 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung i. S. d. § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach § 67 Absatz 3 EnFG:

- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X1]) und
- Geschäftsjahr vom ... [Datum] bis ... [Datum] (kurz: Geschäftsjahr ... [X2])

In Fällen des § 33 EnFG ist dieser Zeitraum entsprechend anzupassen (Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres).

		Geschäftsjahr	
		... [X2]	... [X1]
		EUR	EUR
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten etc.) ohne Umsatzsteuer		
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer		
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung		
+	Umsatz aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer		
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
+	Selbst erstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbst durchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert		
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer		
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
-	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist		
	Bestände an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist:		
-	am Anfang des Geschäftsjahres		
+	am Ende des Geschäftsjahres		
-	Eingänge an Handelswaren ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist		

		... [X2]	... [X1]
		EUR	EUR
-	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)		
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer		
-	Kosten für Leiharbeitnehmer		
-	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer		
-	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer		
-	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer (detailliert aufgelistet)		
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer		
-	Sonstige indirekte Steuern		
+	Subventionen für die laufende Produktion		
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten		
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse*		
+	Nur für Unternehmen der Branchen mit den WZ-2008-Codes 1011 und 1012 nach Anlage 2 des EnFG: Kosten, die durch den Einsatz von Selbständigen, bspw. über Werkverträge, im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung entstehen**		
=	Bruttowertschöpfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 EnFG		
	Arithmetisches Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 EnFG in EUR		

*) Nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG vermindern die „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ die Bruttowertschöpfung nach EnFG nicht und müssen abweichend vom originären Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes wieder hinzugerechnet werden.

**) Nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG vermindern bei Unternehmen, die den Branchen mit den WZ-2008-Codes 1011 und 1012 nach Anlage 2 zuzuordnen sind, die Kosten, die für den Einsatz von Selbständigen, bspw. über Werkverträge, im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung entstehen, nicht die Bruttowertschöpfung nach EnFG.

Fiktive Stromkosten

Die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EnFG außer Betracht (Fiktion der Nichtbegünstigung). Das Unternehmen muss sich fiktiv so stellen, als wäre es nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen.

Die Fiktion der Nichtbegünstigung ist ausschließlich von Unternehmen anzusetzen, die für den gewählten Zeitraum des Nachweises der Bruttowertschöpfung einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten haben. Diese Fiktion gilt für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EnFG, daher sind diese Positionen entsprechend bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu berücksichtigen.

Es dürfen maximal die für den Zeitraum durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegebenen Umlagen angesetzt werden.

Darstellung der sonstigen Kosten

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EnFG nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugsposten darstellen, lässt sich häufig erst nach einer differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Deshalb ist eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen und möglichst selbsterklärenden Bezeichnungen erforderlich, die dem Prüfungsvermerk des Prüfers als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Position der „Sonstigen Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung nach EnFG des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007:

Bestandteile der „Sonstigen Kosten“	Geschäftsjahr	
	...[X2]	...[X1]
	[EUR]	[EUR]
...		
...		
Sonstige Kosten (gesamt)		

[ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bestandteilen]

Wesentlichkeitsschwelle

In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die in ihm enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens. **Jede entdeckte Falschangabe ist zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht.** Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Prüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EnFG diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d. h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt mit den richtigen Ansätzen und Bewertungen nach den Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, aufzustellen.

Übernahme und Korrektur der Daten aus Vorjahresanträgen

Sofern bereits in der Vergangenheit ein Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung gestellt wurde, kann in der Regel auf die vom BAFA bereits akzeptierten Werte einer Bruttowertschöpfungsrechnung zurückgegriffen werden. Bitte vergleichen Sie hierzu zunächst Ihre Angaben mit den Daten aus den Vorjahresbescheiden des BAFA. Es empfiehlt sich, auf die Verwendung von bereits in der Vergangenheit geprüften Daten aufmerksam zu machen. In jedem Fall sind aber die erforderlichen

Bruttowertschöpfungsrechnungen erneut darzustellen; ein Verweis auf bereits eingereichte Unterlagen ist nicht ausreichend.

Sollten Änderungen gegenüber den vom BAFA akzeptierten Werten erforderlich sein, ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass nachträglich festgestellte Fehler in den Wertansätzen für die Bruttowertschöpfungsrechnungen zu korrigieren sind.

Haben sich aufgrund von Korrekturen der Bilanz oder GuV die für den gewählten Nachweiszeitraum maßgeblichen Bruttowertschöpfungen nach dem EnFG im Vergleich zum Vorjahresantrag geändert, ist zu unterscheiden, ob die Korrekturen aufgrund von Fehlern im Zahlenmaterial oder aufgrund der zulässigen Anwendung des Rechts auf nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB erforderlich geworden sind.

Wenn das Unternehmen auf Grund von Fehlern im Zahlenmaterial seine Jahresabschlüsse und auch die Bruttowertschöpfungsrechnungen ändern musste, muss das Unternehmen diese Anpassung mit einem Hinweis transparent machen und dem BAFA die geänderten Jahresabschlüsse vorlegen.

Hat das antragstellende Unternehmen hingegen eine nachträgliche Andersbewertung nach dem HGB vorgenommen, hat es ein Wahlrecht ausgeübt. Wenn das Unternehmen die Korrektur aufgrund einer Andersbewertung für den aktuellen Antrag mitteilt, so müssen die aufgrund der Korrektur geänderten Jahresabschlüsse dem BAFA vorgelegt werden. Dies hat nur Auswirkungen auf den aktuellen Antrag, nicht aber auf zurückliegende Entscheidungen.

Achtung!

Änderungen in den Bruttowertschöpfungsrechnungen können Auswirkungen sowohl auf den aktuellen Antrag als auch auf zurückliegende Entscheidungen haben.

Sofern die Bruttowertschöpfung für Vorjahre geändert wurde, sind die Änderungen zu erläutern und diese in die Anlagen zum Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster

Um die Ableitung der Werte der Bruttowertschöpfungsrechnung aus den Werten des Jahresabschlusses transparent und nachvollziehbar darzustellen, reichen Sie bitte eine Überleitungsrechnung nach dem BAFA-Muster (siehe Anhang XIV.) ein. Wir möchten Sie bitten, ausschließlich diese Vorlage zu verwenden.

Bei allgemeinen Kontenbezeichnungen, wie z. B. „Sonstige Erträge“, „Übrige, sonstige, andere Aufwendungen“ und „Konzernumlage/-verrechnung“, ist für das BAFA nicht eindeutig erkennbar, ob und inwieweit es sich hierbei um ansatzfähige bzw. nicht ansatzfähige Posten nach dem Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes handelt. Diese Positionen sind hinsichtlich ihrer Bestandteile zu erläutern. Eine eindeutige Kontenbezeichnung trägt wesentlich dazu bei, dass Rückfragen seitens des BAFA vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden können.

Die Überleitungsrechnung muss zwar im ELAN-K2-Portal hochgeladen werden, aber nicht dem Prüfungsvermerk beigefügt sein.

3.2 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die oben genannten anzufordern (z. B. die Zertifizierungsurkunde etc.). Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

V. Selbständige Unternehmensteile

Wichtiger Hinweis:

Die Anwendung der Ausnahmeregelung für selbständige Unternehmensteile dürfte in der Praxis kaum mehr von Bedeutung sein, da nach dem EnFG **grundsätzlich keine Stromkostenintensität** für einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung mehr nachzuweisen ist. Daher entfällt in der Regel die Notwendigkeit einen Antrag als sUT zu stellen, **da das Gesamtunternehmen nunmehr begrenzt werden kann**. Dies gilt insbesondere für das Grundverfahren.

Die Antragsberechtigung nach **§ 34 EnFG** i. V. m. §§ 29 ff. EnFG ergibt sich für selbständige Unternehmensteile nur dann, wenn **das Unternehmen**, zu dem der sUT gehört, **einer Branche der Anlage 2 zuzuordnen ist**. Gehört der sUT hingegen zu einem Unternehmen, das keiner Branche der Anlage 2 zuzurechnen ist, besteht keine Möglichkeit für eine Begrenzung, es sei denn, der Unternehmensteil verfügt über einen bestandskräftigen Begrenzungsbescheid für das Begrenzungsjahr 2022 oder das Begrenzungsjahr 2023 (vgl. § 67 Abs. 2 Nr. 1 EnFG). An dieser Stelle wird auf die Ausführungen im Abschnitt VI. verwiesen.

Die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens zu den Tatbestandsmerkmalen des sUT sind dem Antrag beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass, sofern eine Begrenzung im erweiterten Verfahren nach § 31 Nummer 3 EnFG oder § 67 Absatz 2 EnFG beantragt wird, für die Beifügung eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG eine materielle Ausschlussfrist nach § 40 Absatz 2 EnFG besteht. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zur Antragsfrist im Abschnitt IV. verwiesen.

Es müssen die Kriterien eines sUT erfüllt sein. In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des sUT aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in den Gesetzesbegründungen zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 und § 64 Absatz 5 EEG 2014 und § 34 EnFG auszulegen ist (vgl. BT-Drs. 18/1891, Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 5 EEG 2014, Seite 213, sowie BT-Drs. 17/6071, Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012, Seite 85). Ein sUT muss kumulativ auch nach § 2 Nr. 15 EnFG folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

- kein eigenständiger Rechtsträger,
- eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
- Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
- eigenständige Führung der Geschäfte,
- Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt,
- eine eigene Abnahmestelle,
- eine eigene Bilanz und GuV des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Wichtiger Hinweis:

Für eine Begrenzung nach § 31 Nummer 2 EnFG (Grundverfahren) muss ein sUT ausnahmsweise **keine** eigene Bilanz und GuV in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB erstellen und prüfen lassen. Dies ist nicht erforderlich, da keine Bruttowertschöpfung im Grundverfahren nachgewiesen werden muss.

Um als sUT gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im betreffenden Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete sUT, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach § 29 ff. EnFG kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine sUT dar.

Damit ein sUT eine Begrenzung nach § 31 EnFG oder § 67 Absatz 2 EnFG erhalten kann, sind die dort genannten Voraussetzungen entsprechend zu erfüllen. Das bedeutet beispielsweise, dass es ausreichend ist, wenn der sUT ein Energiemanagementsystem betreibt.

Achtung!

Gemäß § 36 EnFG besteht darüber hinaus eine Antragsmöglichkeit für einen sUT, wenn die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des sUT leistet. Dabei muss nur der sUT einer Branche nach Anlage 2 mit dem WZ-2008-Code 2011 zuzuordnen sein. Alle übrigen Voraussetzungen eines sUT gemäß § 2 Nr. 15 EnFG sind sowohl im Grundverfahren als auch im erweiterten Verfahren entsprechend anzuwenden.

Nähere Ausführungen zum Thema Wasserstoff und der Umsetzung im Antragsverfahren werden in einem gesonderten Merkblatt auf der Homepage des BAFA veröffentlicht, abrufbar unter www.bafa.de/bar.

1. Eindeutige Abgrenzung vom Restunternehmen

Der sUT ist vom antragstellenden Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist dem Antrag beizufügen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtangabe. Es muss klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist die Aufbauorganisation des Unternehmens darzulegen.

Anhand des Organigramms des Gesamtunternehmens ist aufzuzeigen, wie der sUT in das Unternehmen eingebunden ist, inwiefern er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wo die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. Diese Abgrenzung ist innerhalb des Organigramms graphisch kenntlich zu machen. Zusätzlich ist ein Organigramm des sUT einzureichen, um ein differenziertes Bild über den Aufbau und die Struktur zu erhalten.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich die Darstellung des sUT an. Die entsprechenden Ausführungen und Daten sind dabei auf den sUT zu fokussieren. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Achtung!

Ein Rechtsträger kann nicht um jeden beliebigen Anteil gekürzt werden, damit ein Antrag auf Basis eines sUT gestellt werden kann. Auch der restliche Teil des Unternehmens, der nicht beantragt wird, muss eine sinnvolle, funktionsfähige Einheit bilden.

Sofern der beantragte Unternehmensteil nahezu dem Gesamtunternehmen entspricht und der nicht beantragte Unternehmensteil nur eine kleine Einheit darstellt, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen sUT handelt. Eine derartige Aufteilung ist besonders kritisch zu sehen, da sie augenscheinlich nur dazu dient, von der Besonderen Ausgleichsregelung zu profitieren.

2. Aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Der sUT muss selbst am Markt Leistungen anbieten, einen eigenen Kundenkreis unterhalten und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Daraus folgt, dass Umsätze wesentlich mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) erzielt werden müssen.

Wenn es sich bei dem vom Unternehmensteil erzeugten Produkt(en) ganz oder überwiegend um Vorprodukte handelt, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiterverarbeitet werden, fehlt es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf zur Entlastung von den Umlagen. Die Produkte sind dann nicht der preislichen Konkurrenz auf dem internationalen Markt ausgesetzt. Organisationseinheiten, für die ein Antrag gestellt wird, müssen im Wettbewerb zu internationalen Unternehmen stehen (aktuelle/tatsächliche Wettbewerbslage) oder, um Markteintrittsschranken zu vermeiden, zumindest jederzeit in internationalen Wettbewerb treten können (potenzielle Wettbewerbslage). Die potenzielle Wettbewerbslage bezieht sich dabei nur auf Unternehmensteile, die erstmals am Wirtschaftsleben und am Wettbewerb teilnehmen.

3. Eigenständige Leitung

Der sUT muss über eine eigene Leitung verfügen. Diese muss von der Leitung des Gesamtunternehmens klar abgegrenzt sein und über eine eigenständige Kompetenz zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügen.

Das Kriterium einer eigenen Leitung hat nicht nur indizielle Bedeutung, sondern ist als **Mindestvoraussetzung** anzusehen, um eine Selbständigkeit des Unternehmensteils festzustellen.

Um das gesetzliche Tatbestandsmerkmal zu erfüllen, **muss** eine mit hinreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Werks- oder Niederlassungsleitung vorhanden sein, die sich deutlich von der Leitung etwa einer Unternehmensabteilung, die im Wesentlichen Weisungen der Unternehmensleitung ausführt, unterscheidet. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 8 C 8 / 14 vom 22. Juli 2015 verwiesen.

Idealerweise verfügt die Leitung über entsprechende Vollmachten, die es ihr gestatten, die Führung des sUT weitgehend ohne Einschränkungen ihrer Befugnisse seitens der Gesamtunternehmensleitung wahrnehmen zu können. Die Leitung des sUT sollte weitreichende Budgetverantwortung haben und zum selbständigen Vertragsabschluss berechtigt sein. Sie sollte endgültig entscheiden können über Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen, Sanktionsmaßnahmen und den Einsatz aller Mitarbeiter des sUT. Die Vertretung der Leitung sollte durch Mitarbeiter des sUT gesichert sein.

Wird ein Unternehmensteil von einem Geschäftsführer des Unternehmens geleitet, ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob eine von der Geschäftsführung des Gesamtunternehmens unabhängige und somit selbständige Leitung dieses Unternehmensteils überhaupt vorhanden ist. Sofern mehrere Geschäftsführer im Unternehmen vorhanden sind und der sUT von einem der Geschäftsführer geleitet wird, ist eine eigenständige Leitung nur dann anzunehmen, wenn dieser Geschäftsführer für den sUT autonom agieren und entscheiden kann und die übrigen Geschäftsführer keinen wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte des sUT haben. Es müssen demnach klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche vorliegen. Nur in diesem Fall ist es unschädlich, dass die Leitung des sUT auch gleichzeitig der Geschäftsführung des Unternehmens angehört. Allerdings muss dies sowohl organisatorisch als auch vertraglich festgelegt und in der Praxis gelebt werden. Ist dies nicht der Fall oder wird der sUT durch den alleinigen Geschäftsführer des Unternehmens geleitet, liegt keine eigene Leitung vor, die hinreichend von der Unternehmensführung abgegrenzt ist.

4. Eigene Abnahmestelle

In jedem Fall muss der sUT über eine eigene Abnahmestelle verfügen (vgl. § 2 Nr. 15 b) EnFG).

Verfügt der sUT über keinen eigenen Standort, muss es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort klar räumlich abgegrenzten Betrieb handeln, der für einen außenstehenden Dritten eindeutig als Einheit erkennbar ist. Werden in diesem räumlich abgegrenzten Betrieb Bereiche vom beantragten sUT und anderen Einheiten gemeinschaftlich genutzt, erfüllt der betreffende Unternehmensteil die Tatbestandsvoraussetzungen einer eigenen Abnahmestelle regelmäßig nicht.

Für die Anerkennung einer eigenen Abnahmestelle bei einem sUT ist es hingegen unschädlich, wenn der betreffende Entnahmepunkt selbst nicht direkt, sondern nur mittelbar mit dem öffentlichen Netz verbunden ist, soweit die Stromverbrauchsmengen des sUT mittels geeichter Zähler gemessen werden. Dabei können auch verschiedene Bereiche des sUT mit dem Netz des übrigen Unternehmens verbunden sein, sofern jede Zu- und Ableitung von Strom geeicht gemessen wird.

Zuordnung Strombezug und Weiterleitung

Sofern es sich bei dem sUT mit seiner Abnahmestelle um einen am Unternehmensstandort abgegrenzten Teilbetrieb handelt, muss nachvollziehbar dargelegt werden, ob der sUT den Strom am Standort bezieht oder diesen in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen empfängt. Entscheidend sind hierbei die tatsächlichen Verhältnisse am Standort. Erfolgt der Strombezug am Standort über die Abnahmestelle des sUT, wird auch der gesamte Strombezug dem Unternehmensteil zugeordnet. Diejenigen Strommengen, die auf der Grundlage interner Messungen nicht dem Unternehmensteil zuzuordnen sind, müssen als Weiterleitung an das Restunternehmen behandelt werden. Sämtliche Strommengen in Form von Strombezug und Stromweiterleitung müssen grundsätzlich über geeichte Stromzähler gemessen werden. Bitte beachten Sie zu den vorstehenden Ausführungen auch die Hinweise im Abschnitt III. 2. sowie im separaten Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung.

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil - Berechnung der Stromkosten

Erhält ein sUT den Strom in Form einer Weiterleitung vom Restunternehmen, so sind für die betreffende Abnahmestelle die Stromkosten mit Ausnahme der Umlagen anteilig gemäß der Strommenge dem Unternehmensteil zuzuordnen.

Beispiel:

Stromkosten gem. Rechnung am Standort	1.000.000 EUR
Davon: Umlagen Unternehmensteil	50.000 EUR
Umlagen Restunternehmen	250.000 EUR
Stromkosten abzgl. Umlagen	700.000 EUR

Strombezug Unternehmen am Standort	10.000.000 kWh
Davon: Strommenge Unternehmensteil	6.000.000 kWh

Tatsächliche Stromkosten:

420.000 EUR (700.000 EUR x 60 Prozent) + 50.000 EUR (Umlagen Unternehmensteil) = 470.000 EUR

5. Eigene betriebliche Grundfunktionen

Der sUT muss in seiner tatsächlichen Organisation das „Bild eines selbständig agierenden idealtypischen Unternehmens“ darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betrieblichen Funktionsbereiche (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung), die bei einem idealtypischen Unternehmen vorhanden sind, auch beim sUT vorliegen.

Achtung!

Sind in dem beantragten Unternehmensteil nur jene Funktionen vorhanden, die für die Aufrechterhaltung des korrespondierenden Produktionsprozesses erforderlich sind, handelt es sich lediglich um einen unselbständigen Produktionsprozess und nicht um einen sUT im Sinne des § 34 EnFG.

Die Beschreibung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation und Leitung ist ein Kernstück der Darstellung zum sUT. Diese Darstellung ist dem Antrag beizufügen. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im sUT angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem sUT Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen,
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben i. V. m. den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. zu anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen innerhalb des Rechtsträgers bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens existieren und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Die Ausführungen zu den Funktionsbereichen müssen auf den sUT fokussiert sein. Wird z. B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen sollten durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc. und Vollmachten, Stellenbeschreibungen sowie sonstige Dokumente gestützt werden.

Der sUT muss eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation aufweisen. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn der sUT eine eigenständige Verwaltung besitzt, die für die Erbringung allgemeiner Verwaltungsdienstleistungen (Personalverwaltung, Organisation, Controlling, Mahnwesen, Haushalt, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen usw.) verantwortlich ist. Ein sUT verfügt über eine aufbau- und ablauforganisatorische Autonomie gegenüber dem Restunternehmen.

Bei einem sUT sind eigene, marktgängige Produkte mit einem entsprechenden Verkaufsprogramm erforderlich, wobei ein klar abgrenzbarer, eigener Kundenstamm vorhanden sein muss. So werden beispielsweise allein auf den sUT abgestimmte Marketingmaßnahmen (Plakataktion, Rabattangebote, usw.) durchgeführt. Typischerweise werden die mit dem Absatz verbundenen Tätigkeiten durch eine im sUT angesiedelte Marketing- und Verkaufsabteilung wahrgenommen.

Für einen sUT sollte ein gesonderter Vermögens- und Ergebnisausweis erfolgen, was durch eine buchhalterische Trennung sowohl beim internen als auch beim externen Rechnungswesen begleitet wird. Er sollte über eine eigene Planungs- und Soll-Ist-Analyse-Möglichkeit als Steuerungsinstrument verfügen und über das eingesetzte EDV-System eine Ergebnisrechnung bis hin zum EBIT erstellen. Es muss in diesem Zusammenhang deutlich gezeigt werden, wie der sUT im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den sUT in welchen Zeitabständen erstellt werden.

6. Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung

Ein sUT besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen nahezu jeden beliebigen Bereich rechtlich verselbständigen kann. Die bloße Möglichkeit einer Ausgliederung ist für sich genommen jedoch kein entscheidendes Kriterium für einen sUT. Erforderlich ist vielmehr eine dem Unternehmensteil bereits innewohnende Eigenständigkeit. Der sUT muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Daraus folgt, dass eine Verselbständigung ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein muss.

Ein sUT muss sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen, welches im internationalen Wettbewerb steht. Als sUT eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und sich wie ein selbständig agierendes Unternehmen des produzierenden Gewerbes darstellen. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein sUT ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die auch in organisatorischer Hinsicht mit einem selbständigen Unternehmen vergleichbar sind. Es muss sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens handeln. Hierfür maßgebend ist, dass die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen; dabei wird eine Gesamtbewertung vorgenommen. Der sUT muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein.

Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Unternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines sUT ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

7. Eigener Jahresabschluss

Für den sUT sind nach § 2 Nummer 15 c) und d) EnFG eine eigene Bilanz und eine eigene GuV in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Hierbei sind die Grundsätze, nach denen der Jahresabschluss aufgestellt wurde (sog. Rechnungslegungsgrundsätze), zu erläutern. Die Bilanz und die GuV sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des HGB zu prüfen. **Für eine Begrenzung nach § 31 Nummer 2 EnFG (Grundverfahren)** muss ein sUT ausnahmsweise **keine eigene Bilanz und GuV** in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB erstellen und prüfen lassen. Dies ist nicht erforderlich, da keine Bruttowertschöpfung im Grundverfahren nachgewiesen werden muss.

Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und die GuV des Rechtsträgers des sUT einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger des sUT lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder nicht zur Prüfung seines Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat er für den sUT dem BAFA dennoch eine geprüfte Bilanz und GuV vorzulegen.

Die Bilanz und die GuV des sUT müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der GuV des sUT nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach EnFG haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und GuV des sUT ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung über das ELAN-K2-Portal bereitzustellen.

Sowohl die Bilanz als auch die GuV müssen im Gegensatz zur Bruttowertschöpfungsrechnung den gesamten sUT inklusive der internen und externen Leistungsbeziehungen abbilden. In den sogenannten Rechnungslegungsgrundsätzen des antragstellenden sUT, die dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in seiner Funktion als Abschlussprüfer des sUT beigelegt werden, muss ausführlich beschrieben werden, wie die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen dem sUT zugeordnet wurden. Die entsprechenden Unterlagen hierzu müssen transparent und jederzeit nachprüfbar sein. Dies gilt insbesondere bei Unternehmensteilen, die im Vergleich zum Restunternehmen verhältnismäßig geringe Umsatzerlöse, jedoch hohe Aufwendungen generieren.

Achtung!

Es müssen nur diejenigen Geschäftsjahre des sUT nach den Vorschriften des HGB geprüft werden, die zur Berechnung der Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für diese Geschäftsjahre sind zusätzlich auch die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens einzureichen.

8. Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Auch sUT müssen die Antragsvoraussetzungen des § 30 EnFG erfüllen, wobei sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen sUT beziehen müssen. Es sind somit nur der Stromverbrauch und die Umlagen, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung (relevant für den Härtefall). Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Unternehmens zum sUT gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Bestandspositionen sowie die Erträge und Aufwendungen des sUT ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine geprüfte Bilanz und GuV des sUT erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht bessergestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Positionen aus dem Jahresabschluss im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EnFG nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3., Wiesbaden 2007 zu berücksichtigen sind, ist u. a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber externen Dritten eingetretene Realisierung der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, z. B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des sUT korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des sUT bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse an, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt. Insbesondere gilt dies neben der Position „Sonstige Kosten“ auch für die Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ und die Position der „Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer“. Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der sUT gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen (z. B. Konzernumlagen) können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des sUT verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d. h. anderen Rechtsträgern) im betreffenden abgeschlossenen Geschäftsjahr erbracht wurden.

Der Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage dem Prüfungsvermerk des Prüfers beizufügen. Das Unternehmen hat für den sUT ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Dies gilt auch für die nachzuweisenden unternehmens(teil)spezifischen Stromkosten. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen zum Prüfungsvermerk des Prüfers enthalten ist. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge muss transparent und nachprüfbar sein.

Beispiel für die standardmäßige Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen:

Ein sUT erzielt insgesamt 10.000.000 EUR Umsatzerlöse. Davon entfallen auf externe Dritte 8.000.000 EUR. Der Anteil externer Umsatzerlöse beträgt somit 80 Prozent.

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den externen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	3.000.000 EUR	} Ansatz zu 100 Prozent in der Bruttowertschöpfung
Transportkosten	250.000 EUR	
Werbung	100.000 EUR	

Die folgenden Kosten können eindeutig aus der Buchführung den internen Umsatzerlösen zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR	} Kein Ansatz in der Bruttowertschöpfung
Reparaturkosten	50.000 EUR	
Entsorgung	20.000 EUR	

Die folgenden Kosten können nicht eindeutig aus der Buchführung zugeordnet werden:

Materialaufwand	1.000.000 EUR	} Ansatz zu 80 Prozent in der Bruttowertschöpfung
Strom	500.000 EUR	
Verwaltung	200.000 EUR	

9. Ermittlung der Vollbenutzungsstunden bei sUT bei einem Antrag nach § 67 Absatz 2 EnFG (Härtefallregelung)

Auch bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs für den sUT muss der Anteil der externen Umsatzerlöse berücksichtigt werden, da für die Ermittlung der Stromkostenintensität sowohl die Bruttowertschöpfung als auch der Stromverbrauch die gleiche Basis haben müssen.

Weiterleitung vom Restunternehmen an den Unternehmensteil – Berechnung der Vollbenutzungsstunden

Wenn bei einem sUT die Angabe zur Jahreshöchstlast (höchsten Last der Entnahme) für eine Antragsabnahmestelle unverschuldet und nachweislich nicht verfügbar ist, muss der Antragsteller erklären, warum dies der Fall ist (z. B. fehlende Netznutzungsrechnungen). Diese Erklärung ist Bestandteil des Prüfungsvermerks des Prüfers. In diesem Fall kann der sUT für die betreffende Antragsabnahmestelle die Angaben des Unternehmens zur entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahreshöchstlast aus der Abrechnung zur Netznutzung verwenden (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 DSPV i. d. F. v. 31.12.2022). **Dies gilt jedoch ausschließlich für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden.** Für diese Berechnung behält die Tabelle für die durchschnittlichen Strompreise für die Besonderes Ausgleichsregelung aus dem Antragsverfahren 2022 (Stand: 28.02.2022) ihre Gültigkeit gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 EnFG (siehe Anlage XIV).

Für die Zuordnung zur (Strombezugs-)Gruppe der Preistabelle ist stets die Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge des sUT zu verwenden.

Beispiel:

Es gelten die gleichen Daten gemäß dem Beispiel im Abschnitt V.4 und aus den Rechnungen des Unternehmens ergibt sich eine Jahreshöchstlast i. H. v. 4.000 kW.

Bezeichnung der Antragsabnahmestelle	(hochgerechnete) entnommene elektrische Arbeit [kWh] (1)	Höchste Last der Entnahme [kW] (2)	Benutzungsdauer [h] (3)=(1)/(2)	Mengewichtete Benutzungsdauer (4)=(1)*(3) [kWh*h]
Abnahmestelle sUT	10.000.000	4.000	2.500	25.000.000.000
Summe	10.000.000			25.000.000.000
Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 11 DSPV [h] (Summe (4) / Summe (1))				2.500

Als Grundlage für die Einordnung in die Preistabelle zur Bestimmung des durchschnittlichen Strompreises werden nun 2.500 Vollbenutzungsstunden und 6.000.000 kWh herangezogen.

VI. Härtefallregelung nach § 67 Absatz 2 EnFG

In diesem Abschnitt werden die Besonderheiten hinsichtlich der Härtefallbestimmungen gemäß § 67 Absatz 2 EnFG für stromkostenintensive Unternehmen und selbständige Unternehmensteile in der Besonderen Ausgleichsregelung beschrieben, die für das Jahr 2022 oder 2023 noch eine Begrenzung erhalten haben, nach der neuen Rechtslage aber nicht mehr antragsberechtigt sind, da sie oder ihre Abnahmestelle keinem Wirtschaftszweig in Anlage 2 zum EnFG mehr zugeordnet werden können.

Gemäß § 67 Absatz 2 EnFG begrenzt das BAFA auf Antrag die Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle, indem es die §§ 30 bis 35, 40, 42 bis 44 nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsprechend für Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens anwendet,

1. die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung verfügen,
2. einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zuzuordnen sind und
3. nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität im Sinn des § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreisverordnung in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen mindestens betragen hat:
 - a) 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 für Unternehmen nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder
 - b) 20 Prozent für Unternehmen nach Liste 2 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Alle Voraussetzungen und Nachweise gemäß §§ 30 ff. EnFG finden analoge Anwendung. Sie werden durch die spezielle Regelung des § 67 Absatz 2 EnFG ersetzt bzw. müssen zusätzlich erbracht werden.

Dem Antrag nach der oben dargestellten Härtefallregelung ist neben den nicht ausschussrelevanten Unterlagen ein Prüfungsvermerk des Prüfers auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse mit folgenden Anlagen bis zum Ende der Antragsfrist beizufügen:

- Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit
- Angaben zu den Strommengen
- Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung
- Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten.
- Angaben zur Stromkostenintensität.

§ 67 Absatz 3 Satz 1 EnFG findet hier Anwendung.

Achtung!

Die Vorlage des Prüfungsvermerks des Prüfers unterliegt der materiellen Ausschlussfrist gemäß § 40 Absatz 1 und 2 EnFG.

Da in der hier beschriebenen Regelung Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung genommen wird, sind die entsprechenden Hintergrundinformationen, Ermittlungen und Darstellungen zusätzlicher Angaben und Unterlagen für den Fall einer Beantragung nach der Härtefallregelung gemäß § 67 Absatz 2 EnFG nach Maßgabe und analoger Anwendung der §§ 30 bis 35, 40, 42 bis 44 EnFG dem vorjährigen Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2022 an entsprechender Stelle zu entnehmen.

Dies gilt für die Ausführungen zum Stromverbrauch, zu den maßgeblichen Stromkosten, und zur Stromkostenintensität und Bruttowertschöpfung. Hinsichtlich ihrer Nachweisführung ist die Beschreibung

im vorgenannten Merkblatt ab Abschnitt III.2. ff. zu beachten. Für die Berechnung der maßgeblichen Stromkosten behält die Tabelle für die durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung aus dem Antragsverfahren 2022 (Stand: 28.02.2022) ihre Gültigkeit gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 EnFG. (siehe Anhang XIV.)

Gut zu wissen:

Die Angaben zu den unternehmensspezifischen Stromkosten sind nicht mehr erforderlich, da mit Wegfall der diesbzgl. Bestimmungen des EEG 2021 keine rechtliche Grundlage mehr existiert.

Die Begrenzung der Härtefälle ist ebenso in § 67 Absatz 2 EnFG geregelt und lautet:

Die Begrenzung erfolgt

1. für die Jahre 2024 bis 2026 auf 35 Prozent der Umlagen oder höchstens 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2,
2. für das Jahr 2027 auf 55 Prozent der Umlagen oder höchstens 2,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und
3. für das Jahr 2028 auf 80 Prozent der Umlagen oder höchstens 3,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Bei Unternehmen, die ihren Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien decken, beträgt die Begrenzung für die Jahre 2027 und 2028 35 Prozent der Umlagen oder höchstens 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung im Sinn des § 35 Absatz 1 Nummer 2.

Bei der Deckung des Stromverbrauchs in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien wird auf die Definition in § 2 Nummer 1 EnFG und § 32 Nummer 1 Buchstabe e verwiesen.

VII. Sonderfälle

1. Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres nach § 33 EnFG

Nach § 33 EnFG kann ein Unternehmen abweichend von § 32 Nummer 1 EnFG den Antrag auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres stellen, soweit das Unternehmen bis zum 30. April des Antragsjahres noch über **kein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr** verfügt oder zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres **keiner Branche nach Anlage 2** zugeordnet ist.

Die erleichterte Nachweisführung auf der Grundlage eines verkürzten Referenzzeitraums kommt mithin für jene Unternehmen in Betracht, welche den Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen i. S. d. § 32 Nummer 1 EnFG nicht erfüllen, weil sie noch nicht über ein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr (handelsrechtliche Rumpfgeschäftsjahre eingeschlossen) verfügen oder in ihrem letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr keiner Branche der Anlage 2 zuzuordnen waren. Dabei ist nach § 35 Absatz 2 EnFG für die Zuordnung eines Unternehmens oder eines selbständigen Teils eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 2 der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich.

Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken in einer Branche nach Anlage 2 und endet mit einem frei wählbaren Zeitpunkt vor Ablauf der Antragsfrist.

Für die Antragstellung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres sieht § 40 Absatz 1 EnFG eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30. September eines Jahres vor. Im Antragsjahr 2023 endet die Antragsfrist somit am 2. Oktober 2023.

Rechtsfolgen:

- Alle Antragsvoraussetzungen gem. § 32 EnFG sind im gewillkürten Rumpfgeschäftsjahr entsprechend nachzuweisen.
- Der Begrenzungsbescheid ergeht gemäß § 33 Satz 2 EnFG dann unter Vorbehalt des Widerrufs.
- Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres werden die Antragsvoraussetzungen und der Begrenzungsumfang durch das BAFA anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres nachträglich überprüft.

Erforderliche Nachweise für den Anwendungsbereich des § 33 EnFG:

- aktueller chronologischer Handelsregisterauszug
- Erklärung / Darstellung, warum § 33 EnFG angewendet wurde
- Ergänzender Nachweis für den Fall, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr kein Wirtschaftszweig der Branche nach Anlage 2 vorgelegen hat
- Wirtschaftszweig - Zuordnung des antragstellenden Unternehmens im letzten abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen keiner Branche der Anlage 2 zugeordnet war (bzw. Darstellung der Wertschöpfungsanteile der verschiedenen Tätigkeitsbereiche anhand der Verteilung der Umsatzerlöse im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr).

2. Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach § 41 EnFG

Geht die **wirtschaftliche und organisatorische Einheit einer begrenzten Abnahmestelle** nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, überträgt auf Antrag **beider** Unternehmen das BAFA den Begrenzungsbescheid auf das die Abnahmestelle übernehmende Unternehmen.

„Übergang“ ist dabei jede Übertragung einer Abnahmestelle (vgl. § 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG), die einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, als Ganzes, bei der die Zuordnung der Abnahmestelle zu einer förderfähigen Branche nach Anlage 2 unverändert bleibt. Die wirtschaftliche und organisatorische Einheit der **begünstigten Abnahmestelle** muss dabei nahezu vollständig im aufnehmenden Rechtsträger erhalten bleiben.

Für eine Beurteilung des Erhalts der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit vor und nach der Übernahme der Abnahmestelle wird auf die Veränderungen des Sachanlagevermögens (wirtschaftliche Einheit) und der Anzahl der Mitarbeiter (organisatorische Einheit) abgestellt.

Von einem nahezu vollständigen Erhalt der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist auszugehen, wenn **mindestens 90 Prozent** des Sachanlagevermögens und der Mitarbeiter der begünstigten Abnahmestelle übergegangen sind. Demnach sind lediglich geringfügige Veränderungen im Rahmen der begünstigten Abnahmestelle unschädlich.

Zur Beurteilung des Kriteriums des „Nahezu-Vollständig-Erhalten-Bleibens“ ist für die vergleichende Betrachtung der „Vorher-Nachher-Situation“ stets das Datum der Handelsregistereintragung maßgeblich. Soweit vertraglich eine (wirtschaftliche) Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit vereinbart wurde, ist dieser maßgebend für die Beurteilung des Erhalts der organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit. Demnach ist beim Vergleich des Sachanlagevermögens und der Anzahl der Mitarbeiter auf den Tag vor und auf den Tag nach dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Rückwirkung abzustellen. Erfolgt keine Eintragung der Maßnahme in das Handelsregister (z. B. Asset Deal), ist regelmäßig der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt des dinglichen Eigentumsübergangs entscheidend.

Rechtsfolgen:

Eine Übertragung des Begrenzungsbescheides kann nach § 41 Absatz 1 Satz 2 EnFG nur im Umfang der Begrenzung nach § 31 Nummer 2 EnFG erfolgen, d.h. eine etwaig bestehende Begrenzung auf den nach § 31 Nummer 3 EnFG definierten Höchstbetrag kann demnach nicht übertragen werden. Bereits erfolgte Zahlungen auf den Selbstbehalt nach § 31 Nummer 1 EnFG werden auf die Zahlungsverpflichtung des Bescheidempfängers angerechnet. Die Pflicht des übernehmenden Unternehmens zur Zahlung der Umlagen besteht nur dann, wenn das BAFA den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungsverpflichtung der Umlagen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Übernahme der Abnahmestelle.

Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit und damit der Zeitpunkt der Übertragung im Übertragungsbescheid ist abhängig davon, welche Vertragskonstellation bei der Übertragung der Abnahmestelle gewählt wurde. Sofern die Maßnahme, die zur Übertragung der Abnahmestelle geführt hat, im Handelsregister eintragungspflichtig ist (z. B. Umwandlung nach UmwG), ist stets das Datum der Handelsregistereintragung maßgeblich für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit. In anderen Fällen, wie beispielsweise der Singularsukzession (z. B. Asset Deal), in denen keine Eintragung ins Handelsregister erfolgt, ist in der Regel der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt der dinglichen Übertragung entscheidend. Bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere vertraglich vereinbarte aufschiebende Bedingungen eine Veränderung des rechtswirksamen Übertragungszeitpunkts zur Folge haben können.

Ein Begrenzungsbescheid für die begünstigte Abnahmestelle kann nach § 41 EnFG durch das „neue“ Unternehmen weiter genutzt werden, sofern die wirtschaftliche und organisatorische Einheit der ursprünglich begünstigten Abnahmestelle nach einer Übertragung nahezu vollständig im aufnehmenden Unternehmen fortbesteht.

Zur Überprüfung der Übertragung werden i. d. R. folgende Unterlagen benötigt:

- ein formloser Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides beider Unternehmen,
- Kaufvertrag bzw. Spaltungs- oder Verschmelzungsvertrag (bitte zunächst ohne Anlagen – diese werden ggf. nachgefordert) und weitere die Übertragung der Abnahmestelle untermauernde Dokumente,
- chronologische Handelsregisterauszüge aller von der Maßnahme betroffenen Unternehmen,
- genaue Darstellung der Abnahmestelle,
- **Status des Sachanlagevermögens der begünstigten Abnahmestelle** zum Tag **vor** dem Zeitpunkt der Übertragung auf Seiten des **abgebenden Unternehmens**,
- Status des Sachanlagevermögens der unter dem abgebenden Unternehmen begünstigten Abnahmestelle, der vom Käufer bzw. neuen Unternehmen aufgenommen wurde, zum Tag **nach** dem Zeitpunkt der Übertragung auf Seiten des **aufnehmenden Unternehmens**,
- **Anzahl der Mitarbeiter**, die in der begünstigten Abnahmestelle angestellt waren und der aufgrund der Übertragung der begünstigten Abnahmestelle „mitgehenden“ Arbeitnehmer.

VIII. Entscheidungswirkung (§ 40 Absatz 5 EnFG)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 40 Absatz 5 EnFG mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer (EVU), dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Das begrenzte Unternehmen erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Dafür ist es unbedingt erforderlich, die Adresdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU sowie des regelverantwortlichen ÜNB anzugeben.

Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbst verbrauchte Strommengen des Unternehmens an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 40 Absatz 5 EnFG). Eine kürzere Geltungsdauer kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

2.1 Begrenzung nach § 31 EnFG

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 31 EnFG:

Selbstbehalt nach Nummer 1

Für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde (GWh) werden die Umlagen nicht begrenzt. Dieser Selbstbehalt ist zuerst und mit der vollen Umlage nach § 31 Nummer 1 EnFG zu zahlen.

Begrenzung nach Nummer 2 (Grundverfahren)

Die Umlagen werden generell für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde ab dem Begrenzungsjahr 2024

- a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, auf 15 Prozent der Umlagen und
- b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,
 - aa) auf 15 Prozent der Umlagen, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 1 EnFG gedeckt hat, oder
 - bb) im Übrigen auf 25 Prozent der Umlagen begrenzt.

Deckelung auf den Höchstbetrag nach Nummer 3 (erweitertes Verfahren)

Sofern eine Begrenzung über den Höchstbetrag zusätzlich beantragt wird, werden die zu zahlenden Umlagen in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung im arithmetischen Mittel (§ 31 Nummer 3 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 EnFG) begrenzt:

- a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, oder
- b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,
 - aa) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gemäß § 2 Nummer 1 EnFG gedeckt hat, oder
 - bb) im Übrigen 1 Prozent der Bruttowertschöpfung.

Für die Ermittlung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, werden die begrenzten Umlagen, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen sind, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie sind die vollen Umlagen ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages (§ 31 Nummer 3 EnFG) wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der gesamte Nachweiszeitraum (d. h. in der Regel zwei der drei Nachweisjahre gemäß Übergangsregelung § 67 Absatz 3 EnFG) betrachtet. Dann wird die Summe der Bruttowertschöpfung über den gesamten Nachweiszeitraum dividiert durch die Anzahl der Tage des Nachweiszeitraums. Aus dem sich ergebenden Wert des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung je Tag wird der Höchstbetrag für das Begrenzungsjahr von 365 Tagen (bzw. 366 Tagen, wenn der Begrenzungszeitraum auf ein Schaltjahr fällt) berechnet.

Mindestbetrag (Nummer 4)

Aus § 31 Nummer 4 EnFG ergibt sich, dass die Umlagen auch bei Berücksichtigung des Deckels nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt werden. Dieser Mindestbetrag beläuft sich auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung des jeweils o. g. Deckels einen Grundbeitrag zu den Umlagen erbringen.

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, gilt der Mindestbetrag entsprechend.

2.2 Transparenzpflichten gemäß KUEBLL

Nach Abschnitt 3.2.1.4 KUEBLL hat jeder Mitgliedstaat bestimmte Informationen zu beihilferelevanten Maßnahmen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt entsprechend der KUEBLL Veröffentlichungen hinsichtlich der Begrenzung der Umlagen bei stromkostenintensiven Unternehmen (§ 28 EnFG) vor. Das BAFA veröffentlicht die entsprechenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Die Transparenzpflichten umfassen auch den Betrag der jedem Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe. Bei dem aus §§ 29 ff. EnFG jeweils folgendem Begrenzungsbetrag genügt die Angabe des Beihilfebetrags in den in Rn. 60 der KUEBLL angegebenen Spannen.

2.2.1 Transparenzpflichten gemäß KUEBLL zu §§ 29 ff. EnFG

Der Berechnung des jeweiligen Begrenzungsbetrags nach § 29 ff. EnFG legt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die von dem jeweiligen Unternehmen im Antragsverfahren vorgelegten und geprüften Angaben zugrunde.

2.2.2 Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten

Sollten bei einem Unternehmen besondere Umstände vorliegen, die bzgl. der Annahmen zur Strommenge eine Ergänzung und / oder bzgl. des Umlagesatzes eine Änderung der oben dargestellten Annahmen erfordern, und führen diese Umstände zur Einordnung in eine andere der in Rn. 60 der KUEBLL genannten Spannen, kann dieses Unternehmen die Anpassung der Veröffentlichung beantragen. Der Antrag ist unter nachvollziehbarer Darlegung der besonderen Umstände und der zugehörigen Berechnung innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der das Unternehmen betreffenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank an besar@bafa.bund.de zu richten.

IX. Rücknahme der Entscheidung (§ 42 EnFG)

Die Entscheidung nach § 29 EnFG ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach EnFG nicht vorlagen

X. Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich nach § 43 EnFG

Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des BAFA und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren anderer Behörden betreffen, ist das BAFA zum Abgleich antragsrelevanter Daten berechtigt; die betroffenen Behörden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

XI. Evaluierung, Weitergabe von Daten nach § 44 EnFG

Antragsteller und Begünstigte unterliegen einer Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Fortschreibung der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese ergibt sich aus § 44 EnFG.

XII. Gebühren und Auslagen

Für Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung fallen Gebühren an. Diese werden in einer Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelt.

XIII. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Abnahmestelle (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 EnFG): Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen

Deckung des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien (§ 2 Nummer 1 EnFG): das Decken von mindestens 50 Prozent des Stromverbrauchs durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien, wobei mindestens

- a) 5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung mit dem Anlagenbetreiber geliefert wird; Anlagenbetreiber und Verbraucher können sich für die Erfüllung ihrer unmittelbaren vertraglichen Beziehung eines Direktvermarktungsunternehmers im Sinn des § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen bedienen, oder
- b) 2,5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der auf dem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände der Abnahmestelle oder im Umkreis von 10 Kilometern zu diesem Betriebsgelände erzeugt wird

Energiemanagementsystem (§ 2 Nummer 3 EnFG): ein zertifiziertes Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018, entspricht, oder ein Umweltmanagementsystem im Sinn der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder bei Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

KWKG-Finanzierungsbedarf (§ 2 Nummer 5 EnFG): der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für ein Kalenderjahr

KWKG-Umlagen (§ 2 Nummer 6 EnFG): der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs

Netzbetreiber (§ 2 Nummer 7 EnFG): jeder Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

Netznutzer (§ 2 Nummer 8 EnFG): derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist

Netzentnahme (§ 2 Nummer 9 EnFG): die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene

Offshore-Anbindungskosten (§ 2 Nummer 10 EnFG): die Kosten, die Netzbetreiber nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern im Sinn des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes geltend machen können

Offshore-Netzumlage (§ 2 Nummer 11 EnFG): der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten

Prüfer (§ 2 Nummer 12 EnFG): ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft

prüfungsbefugte Stelle (§ 35 Absatz 1 Nummer 3 EnFG): jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf

Übertragungsnetzbetreiber (§ 2 Nummer 16 EnFG): Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes

Umlagen (§ 2 Nummer 17 EnFG): die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage

ungeförderter Strom (§ 2 Nummer 18 EnFG): Strom, für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird
aa) nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach einer Bestimmung, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) erfüllt

Unternehmen (§ 2 Nummer 19 EnFG): jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

Verteilnetzbetreiber (§ 2 Nummer 21 EnFG): Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Sinn des § 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes

Wirtschaftlich durchführbare Maßnahme (§ 67 Absatz 5 EnFG): jede Maßnahme, die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist oder die ein einem vor dem 1. Januar 2023 eingeführten Energiemanagementsystem, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, mit einer Amortisationsdauer von weniger als 60% der vorgesehenen Nutzungsdauer ausgewiesen ist

XIV. Anhang

Musterbeispiel einer Überleitungsrechnung (nur beim erweiterten Verfahren)

Im nachfolgenden Musterbeispiel ist das Schema der Überleitungsrechnung aufgeführt; es steht exemplarisch für die relevanten Geschäftsjahre. In diesem Beispiel wird anhand fiktiver Daten die Systematik der Überleitungsrechnung verdeutlicht.

Die Überleitungsrechnung ist von jedem Unternehmen im Rahmen der Antragstellung einzureichen. Die Rohdatei können Sie im ELAN-K2 Portal unter dem Reiter Bruttowertschöpfung herunterladen und anschließend die ausgefüllte Version als pdf-Datei hochladen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist die GuV Ihres Unternehmens. Hierbei sind die einzelnen Posten der GuV inkl. der Konten aufzuführen. (Wertmäßige) Abweichungen zwischen den Positionen der GuV und der Bruttowertschöpfung sind zu erläutern. Nachdem die Daten der GuV übergeleitet wurden, ist die vorläufige Wertschöpfung um Korrekturbeträge anzupassen. Dann ergibt sich die Bruttowertschöpfung gem. § 35 Absatz 1 Nummer 2 EnFG. Die Bruttowertschöpfung gem. Überleitungsrechnung muss mit der Bruttowertschöpfung des Vermerkes des Prüfers übereinstimmen. Jedes Konto, welches in die Bruttowertschöpfung übergeleitet wurde, ist einer konkreten Position des Gliederungsschemas entsprechend zuzuordnen. Sofern in der Überleitungsrechnung nicht angesetzte Erlöskonten bzw. angesetzte Aufwandskonten enthalten sind, die keine klare Bezeichnung haben, so sind diese gem. dem Musterbeispiel entsprechend ihrer Inhalte aufzuschlüsseln.



Muster: Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnung zur Bruttowertschöpfungsberechnung

Hinweis: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der folgenden Tabelle

Bitte tragen Sie in Spalte A bis C die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung ein.
Bitte tragen Sie in die Spalte D die Daten ein, die nicht in der Bruttowertschöpfungsberechnung berücksichtigt wurden.
Bitte tragen Sie in Spalte F die Position ein, in der die Daten in die Bruttowertschöpfung eingeflossen sind.

Antragssteller: Muster AG		Geschäftsjahr: 2019			
GuV 2019 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten eingerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
Umsatzerlöse					
5000	Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse	10.000.000,00 €		10.000.000,00 €	1
5001	Umsatzerlöse für andere eigene Erzeugnisse	100.000,00 €		100.000,00 €	1
5002	Erlöse aus innergemeinschaftlichen Lieferungen	10.000,00 €		10.000,00 €	1
5003	Umsatzerlöse für Waren	5.000,00 €		5.000,00 €	2
5004	Sonstige Umsatzerlöse	1.000,00 €		1.000,00 €	1
5005	Erlöschmäherungen	-100,00 €		-100,00 €	1
		10.115.900,00 €	0,00 €	10.115.900,00 €	
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen					
5006	Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse	1.000.000,00 €		1.000.000,00 €	5
5007	Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse	-100.000,00 €		-100.000,00 €	5
		900.000,00 €	0,00 €	900.000,00 €	
Sonstige betriebliche Erträge					
5008	Erlöse aus Grundstücksverpachtung	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5009	Mieterträge	150.000,00 €		150.000,00 €	4
5010	Stromerzeugung	18.000,00 €		18.000,00 €	8
5011	Erlöse Sachanlagenverkauf	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
5012	Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	
5013	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5014	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	
5015	Periodenfremde Erträge	90.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	
5016	Sonstige Erträge	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	
5017	Erfassungen Versicherung	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	
		521.000,00 €	355.000,00 €	166.000,00 €	
Andere aktivierte Eigenleistungen					
	Aktivierte Eigenleistungen zur Erstellung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen	50.000,00 €		50.000,00 €	6
		50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
5017	Aufwendungen für Rohstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5018	Aufwendungen für Vorprodukte	-80.000,00 €		-80.000,00 €	8
5019	Aufwendungen für Hilfsstoffe	-90.000,00 €		-90.000,00 €	8
5020	Aufwendungen für Betriebsstoffe	-70.000,00 €		-70.000,00 €	8
5021	Aufwendungen für Verpackungsmaterial	-15.000,00 €		-15.000,00 €	8
5022	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-100.000,00 €		-100.000,00 €	8
5023	Aufwendungen für Waren	-30.000,00 €		-30.000,00 €	10
5024	Bestandsveränderung Waren	150.000,00 €		150.000,00 €	9
5025	Bestandsveränderung RfB	-300.000,00 €		-300.000,00 €	7
		-635.000,00 €	0,00 €	-635.000,00 €	

GuV 2019 - Muster AG		nicht in der Berechnung der Bruttoverteilung zu Faktoranteile abgerechnet		BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
Aufwendungen für bezogene Leistungen					
826	Fremdleistungen für Erzeugnisse	-180.000,00 €		-180.000,00 €	11
827	Fachisten und Fremdlager	-80.000,00 €		-80.000,00 €	11
828	Vertriebsprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	11
829	Fremdtransportleistungen	-30.000,00 €		-30.000,00 €	11
830	Leihkosten	-80.000,00 €	0,00 €	-80.000,00 €	12
Löhne und Gehälter					
831	Löhne	-7.000.000,00 €	-7.000.000,00 €	0,00 €	
832	Umsätze Mehrnachgelde	-80.000,00 €	-80.000,00 €	0,00 €	
833	Fremdlage Zurechnungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
834	Zuschläge	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
835	Vergütung an Ausschussteile	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
836	Gehälter	-800.000,00 €	-800.000,00 €	0,00 €	
		-1.998.000,00 €	-1.998.000,00 €	0,00 €	
sonstige Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
837	Zentrale Abgaben	-800.000,00 €	-800.000,00 €	0,00 €	
838	Berufsgenossenschaft	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
839	Aufwendungen für Altersversorgung	-30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €	
		-848.000,00 €	-848.000,00 €	0,00 €	
Abschreibungen					
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
840	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-7.000.000,00 €	-7.000.000,00 €	0,00 €	
841	Abschreibungen auf Sachanlagen	-80.000,00 €	-80.000,00 €	0,00 €	
842	Abschreibungen GWG	-8.000,00 €		-8.000,00 €	15
843	außerplanmäßige Abschreibungen	-60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €	
		-1.748.000,00 €	-1.748.000,00 €	-8.000,00 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
844	Mieten	-150.000,00 €		-150.000,00 €	14
845	Fachisten	-80.000,00 €		-80.000,00 €	14
846	Vertriebsprovisionen	-18.000,00 €		-18.000,00 €	15
847	Beiträge zu Wirtschaftskennzahlen und Berufungsverträgen	-8.000,00 €		-8.000,00 €	15
848	Vergütungswertmindernde Zinsausgaben	-800,00 €	-800,00 €	0,00 €	
849	Reparaturen	-150.000,00 €		-150.000,00 €	13
850	Instandhaltungen	-80.000,00 €		-80.000,00 €	13
851	Werbung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	13
852	Kfz-Verkehrskosten	-80.000,00 €		-80.000,00 €	15
853	Kfz-Leasing	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
854	Büromiete	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
855	Zuschüsse und Zuschüsse	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
856	Postkosten	-200,00 €		-200,00 €	15
857	Kosten der Telekommunikation	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
858	Reisekosten	-3.000,00 €		-3.000,00 €	15
859	Werbung	-4.000,00 €		-4.000,00 €	15
860	Werbung	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
861	Angangskosten	-150.000,00 €		-150.000,00 €	15
862	Verkaufprovisionen	-60.000,00 €		-60.000,00 €	15
863	Fertigungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
864	Werte- und Abschreibungskosten	-2.000,00 €		-2.000,00 €	15
865	Abschlässe und Prüfungsgebühren	-200,00 €		-200,00 €	15
866	Buchführungskosten	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
867	Zuschussbeiträge zur Altersversorgung	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
868	Verluste aus Anlageerwerb	-10.000,00 €	-10.000,00 €	0,00 €	
869	PfW auf Forderungen	-20.000,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	
870	Forderungswerte	-3.000,00 €	-3.000,00 €	0,00 €	
871	Spenden	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
872	Periodenergebnis Aufwendungen	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
873	Verluste Jahreserträge	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €	
874	Ziele	-1.000,00 €		-1.000,00 €	15
		-982.200,00 €	-18.800,00 €	-982.400,00 €	
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausübungen des Finanzanlagevermögens					
875	Erträge aus Wertpapieren	800,00 €	800,00 €	0,00 €	
		800,00 €	800,00 €	0,00 €	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
876	Zinserträge	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	
		8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
877	Zinsaufwendungen	-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
		-1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	
außerordentliche Erträge					
878	außerordentliche Erträge	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
		2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen					
879	außerordentliche Aufwendungen	-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
		-4.000,00 €	-4.000,00 €	0,00 €	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
880	Körperschaftsteuer	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
881	Gewerbesteuer	-18.000,00 €		-18.000,00 €	16
882	Gewerbesteuer-Vorjahr	-18.000,00 €	-18.000,00 €	0,00 €	
		-54.000,00 €	-54.000,00 €	-18.000,00 €	
davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern					
883	latente Steuern	-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
		-2.000,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	
sonstige Steuern					
884	Grundsteuer	-800,00 €		-800,00 €	16
885	Kfz-Steuer	-200,00 €		-200,00 €	16
		-700,00 €	0,00 €	-700,00 €	

GuV 2019 - Muster AG			nicht in der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten eingerechnet	BWS	Position in der BWS
Konto	Bezeichnung	€	€	€	
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag				
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.342.500,00 €	-1.369.369,00 €	9.672.800,00 €	
	abzgl. Fixe EEG-Kosten			-120.000,00 €	0
	abzgl. Fixe KVVG-Stromkosten			-120.000,00 €	0
	abzgl. Fixe Offshore-Netzstromkosten			-80.000,00 €	0
	abzgl. Verbrauch Rückstellungen, soweit Vorleistung im Geschäftsjahr			-80.000,00 €	15
	zugl. Zuführungen zu den Rückstellungen			80.000,00 €	15
	zugl. Kosten für Leiharbeiter			80.000,00 €	12
	zugl. Abschreibungen auf das Umlaufvermögen			10.000,00 €	0
	zugl./abzgl. nicht gebuchte Prüfungsdifferenzen			20.000,00 €	15
	Bruttowertschöpfung gem. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017			9.517.800,00 €	
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen	10.110.000,00 €			1
	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	5.000,00 €			2
	Provisionen aus der Handelsvermittlung	0,00 €			3
	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	150.000,00 €			4
	Bestände am Anfang des Geschäftsjahres	-2.000.000,00 €			5
	Bestände am Ende des Geschäftsjahres	2.900.000,00 €			5
	selbsterrichtete Anlagen (inschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert	50.000,00 €			6
	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	11.215.900,00 €			
	RHII am Anfang des Geschäftsjahres	-500.000,00 €			7
	RHII am Ende des Geschäftsjahres	200.000,00 €			7
	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugestrichelt ist	-879.000,00 €			8
	Handelswaren am Anfang des Geschäftsjahres	-100.000,00 €			9
	Handelswaren am Ende des Geschäftsjahres	250.000,00 €			9
	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugestrichelt ist	-30.000,00 €			10
	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	-290.000,00 €			11
	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	10.066.900,00 €			
	Kosten für Leiharbeiternehmer	-60.000,00 €			12
	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen	-154.000,00 €			13
	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer	-150.000,00 €			14
	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer	-229.400,00 €			15
	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer	9.473.500,00 €			
	Sonstige indirekte Steuern	-15.700,00 €			16
	Subventionen für die laufende Produktion	0,00 €			17
	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	9.457.800,00 €			
	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse	60.000,00 €			12
	Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2017	9.517.800,00 €	Probe:	0,00 €	
	Erläuterung von nicht angesetzten Ertrikonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige Erträge, andere Erträge usw.)				
8016	Sonstige Erträge				
	- Sachbezüge	4.000,00 €			
	- Ertrag aus Kundendifferenz	6.000,00 €			
		10.000,00 €			
	Erläuterung von angesetzten Aufwandskonten, die keine klare Bezeichnung haben (z.B. Sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige Aufwendungen usw.)				
8047	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	- Sachführungskosten	-3.000,00 €			
	- EDV-Kosten	-2.000,00 €			
		-5.000,00 €			
	Stromkosten gem. GuV, welche in der BWS enthalten sind				
8020	Aufwendungen für Energie u. Treibstoffe	-80.000,00 €			
8010	Stromsteuerrückstellung	16.000,00 €			
		-64.000,00 €			

Impressum: Botschafter für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
 - Besondere Ausgleichsregelung EEG -
 Postkater Straße 28 - 30
 60710 Eschborn

Sofern keinerlei Wertminderungen beim Umlaufvermögen eingetreten sind und im entsprechenden Feld der Überleitungsrechnung daher der Wert „0“ eingetragen wird, bestätigen Sie dies bitte zusätzlich.

Durchschnittliche Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2023 (nur bei der Härtefallregelung nach § 67 Absatz 2 EnFG)

Für die Berechnung der Stromkostenintensität behält die Tabelle für die durchschnittlichen Strompreise aus dem Antragsverfahren 2022 (Stand: 28.02.2022) ihre Gültigkeit gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 EnFG.

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]		Vollbenutzungsstunden [h]							
		0 - 1.574	> 1.574 - 2.255	> 2.255 - 2.658	> 2.658 - 2.978	> 2.978 - 3.371	> 3.371 - 3.781	> 3.781 - 4.330	> 4.330
0,000000 - 2,796350		18,49 ct/kWh	18,00 ct/kWh	17,84 ct/kWh	17,31 ct/kWh	16,89 ct/kWh	16,75 ct/kWh	15,87 ct/kWh	15,24 ct/kWh
		0 - 2.317	> 2.317 - 2.816	> 2.816 - 3.309	> 3.309 - 3.645	> 3.645 - 4.084	> 4.084 - 4.473	> 4.473 - 5.162	> 5.162
> 2,796350 - 4,449547		17,63 ct/kWh	17,68 ct/kWh	16,57 ct/kWh	16,26 ct/kWh	16,19 ct/kWh	15,73 ct/kWh	15,31 ct/kWh	15,08 ct/kWh
		0 - 2.748	> 2.748 - 3.325	> 3.325 - 3.726	> 3.726 - 4.108	> 4.108 - 4.374	> 4.374 - 4.782	> 4.782 - 5.460	> 5.460
> 4,449547 - 7,017473		17,79 ct/kWh	16,93 ct/kWh	16,58 ct/kWh	15,79 ct/kWh	15,76 ct/kWh	15,81 ct/kWh	14,90 ct/kWh	14,66 ct/kWh
		0 - 2.559	> 2.559 - 3.540	> 3.540 - 3.889	> 3.889 - 4.393	> 4.393 - 4.914	> 4.914 - 5.351	> 5.351 - 5.963	> 5.963
> 7,017473 - 10,319002		16,74 ct/kWh	16,64 ct/kWh	16,00 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,48 ct/kWh	15,19 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,06 ct/kWh
		0 - 3.100	> 3.100 - 3.859	> 3.859 - 4.381	> 4.381 - 4.822	> 4.822 - 5.275	> 5.275 - 5.848	> 5.848 - 6.460	> 6.460
> 10,319002 - 16,028370		16,80 ct/kWh	16,29 ct/kWh	15,40 ct/kWh	15,56 ct/kWh	15,08 ct/kWh	14,91 ct/kWh	14,95 ct/kWh	13,41 ct/kWh
		0 - 3.284	> 3.284 - 4.175	> 4.175 - 4.701	> 4.701 - 5.092	> 5.092 - 5.494	> 5.494 - 5.962	> 5.962 - 6.616	> 6.616
> 16,028370 - 28,343488		16,15 ct/kWh	15,34 ct/kWh	15,30 ct/kWh	14,72 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,40 ct/kWh	14,54 ct/kWh	12,99 ct/kWh
		0 - 3.238	> 3.238 - 4.456	> 4.456 - 5.092	> 5.092 - 5.587	> 5.587 - 6.109	> 6.109 - 6.513	> 6.513 - 7.000	> 7.000
> 28,343488 - 63,443667		15,97 ct/kWh	15,26 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,14 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,96 ct/kWh	13,15 ct/kWh	12,21 ct/kWh
		0 - 3.566	> 3.566 - 4.472	> 4.472 - 5.056	> 5.056 - 5.565	> 5.565 - 6.102	> 6.102 - 6.635	> 6.635 - 7.000	> 7.000
über 63,443667		14,82 ct/kWh	14,26 ct/kWh	14,17 ct/kWh	13,47 ct/kWh	13,18 ct/kWh	12,78 ct/kWh	12,45 ct/kWh	11,83 ct/kWh

* Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG)

Diese finden Sie unter: www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: besar@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

28.04.2023



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.